

Schul- und Kitabauoffensive – 4. Schulbauprogramm und Kita-Bauprogramm 2022

A Erläuterung der Ausgangslage im Hinblick auf die Erstellung von Schulbauprogrammen und Kita-Bauprogrammen

B 4. Schulbauprogramm

C Kita-Bauprogramm 2022

D Budgetaufstockung Bauunterhalt

E Personalbedarfe

F Inklusionsorientierter Sportstättenbau - Aktualisierung der Standard-Raumprogramme

G Behandlung von Anträgen und Empfehlungen

Bäume pflanzen - gemeinsam mit Schulen und Sportvereinen

Antrag Nr. 14-20 / A 06663 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 04.02.2020

Schulgebäude digital erfassen

Antrag Nr. 20-26 / A 00336 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Leo Agerer vom 05.08.2020

Sachstandsbericht zum Schulcampus West

Antrag Nr. 20-26 / A 02751 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 18.05.2022

Verbesserungen für die Grundschule an der Fürstenrieder Straße

Antrag Nr. 20-26 / A 02856 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 28.06.2022

Zweites ASZ für Laim in die Planungen mit einbeziehen

Antrag Nr. 20-26 / A 02948 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.07.2022

Grundschule im 5. Bauabschnitt/ Arrondierung Kirchtrudering sofort

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02465 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 20.05.2021

Pläne für das Areal der Fürstenrieder Schule und Einplanung des zweiten ASZ

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04184 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 - Laim vom 07.07.2022

Nutzungszeiten der Sportanlagen Prinz-Eugen-Park/Maria-Nindl-Platz einhalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00500 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Nutzungsregelung der Sportflächen an der Ruth-Drexel-Grundschule

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00501 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Einhaltung der Nutzungszeiten der Sportanlage im Prinz-Eugen-Park

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00502 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Schulschwimmbekken unter der Turnhalle des Max-Planck-Gymnasiums

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00545 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing vom 04.05.2022

Ersatzpflanzung für die Fällung einer Kastanie in der Schachenmeierstraße (Ziffer 2)

Empfehlung Nr. 20-26/ E 00571 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022

H Beteiligung der Bezirksausschüsse

I Abstimmung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07879

Anlagen

- Anlage A: Vorblatt Klimaschutzprüfung
- Anlage B: Übersichtskarte 1. bis 4. Schulbauprogramm
- Anlagen
 - B1-B8: Steckbriefe der Maßnahmen des 4.Schulbauprogramms
- Anlage C: Übersichtskarte Kita-Bauprogramme
- Anlagen
 - C1-C5: Steckbriefe der Maßnahmen des Kita-Bauprogramms 2022
- *Anlage D: nicht vergeben*
- *Anlage E: nicht vergeben*
- Anlage F1: Modifiziertes Standard-Raumprogramm für Sporthallen
- Anlage F2: Modifiziertes Standard-Raumprogramm für Schulfreisportanlagen
- Anlage F3: Modifiziertes Standard-Raumprogramm für Schulschwimmbäder
- Anlage F4: Tabelle zur Ermittlung der Sportklassenzahl
- Anlagen
 - G1-G12: Stadtrats- und Bezirksausschussanträge sowie Bürgerversammlungsempfehlungen
- *Anlage H: nicht vergeben*
- Anlage I1: Stellungnahme der Stadtkämmerei
- Anlage I2: Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates
- Anlage I3: Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen
- Anlage I4: Stellungnahme des Dienststellenpersonalrates des RBS
- Anlage I5: Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretungen des RBS

Beschluss des Bildungsausschusses, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Bauausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 08.11.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referent*innen _____	6
A Erläuterung der Ausgangslage im Hinblick auf die Erstellung von Schulbauprogrammen und Kita-Bauprogrammen _____	6
A.1 Schulbauprogramme _____	6
A.2 Kita-Bauprogramme _____	7
A.3 Berichtswesen zu den Bauprogrammen _____	7
B 4. Schulbauprogramm _____	10
B.1 4. Schulbauprogramm – Übersicht Standorte _____	11
B.2 Finanzierung des 4. Schulbauprogramms _____	16
B.3 Aktuelle Veränderungen bei Standorten mit genehmigten Vorleistungen _____	23
B.4 Fazit zum 4.Schulbauprogramm _____	24
B.5 Maßnahme außerhalb der Schulbauprogramme - Klinikum Schwabing - Haus 9/45 und Schule für Kranke _____	24
C Kita-Bauprogramm 2022 _____	26
C.1 Kita-Bauprogramm 2022-Übersicht _____	26
C.2 Finanzierung des Kita-Bauprogramms 2022 _____	28
C.3 Veränderungen und aktueller Sachstand der Kita-Standorte mit Vorleistungen ____	33
C.4 Fortführung der Pauschale für Ersteinrichtung bei Erwerb von Kitas in Teileigentum	35
D Budgetaufstockung Bauunterhalt _____	38
E Personalbedarfe _____	40
E.1 Personalbedarfe für die Schul- und Kita-Bauprogramme _____	40
E.2 Personalbedarfe für den Bauunterhalt _____	50
F Inklusionsorientierter Sportstättenbau - Aktualisierung der Standard-Raumprogramme	55
F.1 Inklusionsorientierte Modifizierungen _____	56
F.2 Redaktionelle Änderungen _____	58
F.3 Anpassungen von Inhalten an aktuelle Erfordernisse und Entwicklungen sowie zur Angleichung der vorliegenden Standard-Raumprogramme _____	59
F.4 Geltungsbereich _____	61
F.5 Anrechnung von Schulschwimmbädern auf Halleneinheiten und Schulfreisporteinrichtungen – aktueller Sachstand _____	62
G Behandlung von Anträgen und Empfehlungen _____	64

H	Beteiligung der Bezirksausschüsse _____	77
I	Abstimmung _____	81
II.	Antrag der Referent*innen _____	86
III.	Beschluss _____	93

I. Vortrag der Referent*innen

A Erläuterung der Ausgangslage im Hinblick auf die Erstellung von Schulbauprogrammen und Kita-Bauprogrammen

A.1 Schulbauprogramme

Mit dem Beschluss zum „Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020“ (Vollversammlung vom 20.11.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640) hat der Stadtrat zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung und zur Verfahrensbeschleunigung bei Kita- und Schulbauten beschlossen. Ein zentraler Punkt ist die Bündelung von Maßnahmen in Bauprogrammen.

Im Rahmen der Schulbauoffensive 2013-2030 wurden vom Stadtrat bislang 3 Schulbauprogramme beschlossen: 2016 31 Maßnahmen, 2017 38 Maßnahmen und 2019 30 Maßnahmen.

Zudem sind mit den Beschlüssen zum 2. und zum 3. Schulbauprogramm sowie mit dem Sachstandsbericht vom 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) Vorleistungen bis hin zu Untersuchungs- und Vorplanungsaufträgen für nachfolgende Schulbauprogramme für insgesamt 69 Projekte beschlossen worden.

Aufgrund der dynamischen Bevölkerungsentwicklung und dem damit verbundenen wachsenden Bedarf an Bildungsinfrastruktur war es darüber hinaus zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich, vorab und parallel zu den Festbauprogrammen mit Pavillonprogrammen für Schulen und Kindertageseinrichtungen diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Im Rahmen von insgesamt fünf mittlerweile abgeschlossenen Pavillonprogrammen wurden 66 Pavillonanlagen realisiert.

Hinsichtlich der **Verfahrens- und Vorgehensweisen** auch im Hinblick auf die Maßnahmenpriorisierung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Bauprogrammbeschlüssen (1. Schulbauprogramm vom Februar 2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V05131; 2. Schulbauprogramm vom Juli 2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08675; 3. Schulbauprogramm vom November 2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16741) sowie ergänzend auf den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03448, Schulbauoffensive 2013 – 2030, Zweiter Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe Schulbauoffensive) verwiesen.

A.2 Kita-Bauprogramme

Vorbild aller Bauprogramme war das Bauprogramm zur Realisierung von Kinderbetreuungsplätzen, das dem Stadtrat erstmals 2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05732) vorgestellt und in den Folgejahren sechsmal, zuletzt 2019, fortgeschrieben wurde.

Im Jahr 2019 erfolgte eine organisatorische wie verfahrensmäßige Bündelung und Harmonisierung zwischen den Bereichen Schul- und Kitabau (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14012 und Nr. 14-20 / V 16741).

Seit 2011 wurden insgesamt 91 Maßnahmen mit 7.667 Betreuungsplätzen beschlossen.

A.3 Berichtswesen zu den Bauprogrammen

Zur regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates über den Sachstand soll grundsätzlich einmal jährlich ein Bericht über die Programme in kompakter statistischer Form erstellt werden und bei Bedarf eine Vorschau auf ein nächstes Programm erfolgen.

Die Berichte zu den einzelnen Bauprogrammen sind jeweils immer eine Fortschreibung des zuletzt vom Stadtrat „verabschiedeten“ vorherigen Berichts- bzw. Beschlussstands.

Dies bedeutet, es werden in den gleichartigen Übersichten zur Transparenz auch gleichzeitig die Abweichungen zu diesen Ständen dargestellt und erläutert.

Die Genehmigung eines Programms erfolgt nach Bedarf. Kita- und Schulbauprogramme werden üblicherweise gemeinsam vorgelegt.

Dem Stadtrat wurde zuletzt im Mai 2022 im Rahmen des Sachstandsberichts zu den Schul- und Kita-Bauprogrammen und der Umsetzung der Haushaltssicherung über den aktuellen Stand berichtet.

A.3.1 Optimierungen zum Verfahren im Berichtswesen

Mit diesem Beschluss werden zu den bisherigen 95 Schulbauprojekten (Stand Bericht vom 18.05.2022) acht weitere hinzukommen. Damit beläuft sich die Zahl der zu berichtenden Projekte auf 103, bis das 1. Schulbauprogramm abgeschlossen ist.

Auch im Kita-Bauprogramm wird von den seit 2011 insgesamt 96 beschlossenen Maßnahmen, fünf davon im Kita-Bauprogramm 2022, über die Kita-Bauprogramme ab 2019 berichtet. Dieser Bericht erfolgt analog dem des Schulbauprogramms.

Aufgrund dieser hohen Anzahl an Projekten wird zur besseren Übersichtlichkeit und Handhabung vorgeschlagen und beantragt, den Bericht in kompakter Form zu erstellen. Diese Darstellung wurde bereits im Sachstandsbericht Mai 2022 (Seite 42-47 für den Schulbau und Seite 58-61 für den Kita-Bau) eingeführt. Dabei wird grundsätzlich auf einer

Doppelseite je Bauprogramm sowohl tabellarisch jedes Projekt mit Art und Umfang, Status (NBP PA PG AG), Projektkosten und baulichem Fertigstellungstermin als auch textlich über die wesentlichen Änderungen je Bauprogramm berichtet. Ergänzend erfolgt der Bericht zur Gesamtfinanzierung.

Zusätzlich wird jedes Projekt detailliert im Rahmen der Genehmigung eines Bauprogramms mit der „Standardisierten Kurzbeschreibung 1“ (Stand Nutzerbedarfsprogramm) vorgestellt. Sobald ein Projekt mindestens die Vorplanung abgeschlossen hat, wird im folgenden Bericht mit der Standardisierten Kurzbeschreibung 2 (in der Regel mit Stand Projektauftrag) neben der Zielformulierung auch die Planung inklusive des Konzepts zur Klimaneutralität dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt. Erfolgt im weiteren Planungsprozess eine wesentliche Änderung, wird die standardisierte Kurzbeschreibung bzw. der Steckbrief zum nächsten Bericht aktualisiert.

Die textlichen Ausführungen in der Anlage B des Sachstandsbericht Mai 2022 weisen in weiten Teilen Redundanzen zur kompakten Form und zum Steckbrief auf und werden damit aus dem Berichtswesen zum Stadtrat herausgenommen.

A.3.2 Festlegung des Verfahrens Klimaprüfung bei Bauprogrammen

Am 18.12.2019 hat der Münchner Stadtrat im Zuge der Ausrufung des Klimanotstandes beschlossen, künftig alle relevanten Beschlussvorlagen einer Klimaprüfung zu unterziehen (Beschluss „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525).

Das Konzept zur Einführung der Klimaprüfung wurde vom Stadtrat am 20.07.2021 beschlossen, (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535) und sieht eine Bewertung der Auswirkungen relevanter Stadtratsbeschlüsse auf den Klimaschutz und das Stadtklima vor.

Gemäß dem Leitfaden für die erste Prüfung der Klimaschutzrelevanz von Beschlussvorlagen ist dieser Beschluss, der sich vorrangig auf Neubauten und energetische Sanierungstätigkeiten an öffentlichen Gebäuden bezieht, als klimaschutzrelevant einzustufen.

Die Klimaprüfung wird durch die zuständigen Fachbereiche durchgeführt. Im Bereich des Schul- und Kitabaus erfolgt dies vom Vermieterreferat Referat für Bildung und Sport und dem bautechnischen Dienstleister Baureferat.

Von diesen Fachbereichen wurde das Vorblatt Klimaschutzprüfung ausgefüllt und diesem Beschluss im Rahmen der Mitzeichnung dem RKU vorgelegt (siehe **Anlage A**).

Im Grundsatzbeschluss II des RKU (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) wurden am 19.01.2022 detaillierte Festlegungen zu den Standards für stadtteigene Gebäude vom Stadtrat beschlossen.

Die weitere Umsetzung der Projekte dieses Bauprogrammes erfolgt auf Grundlage der Vorgaben zum Niedrigstenergiestandard (Modul A), dem Einsatz von Erneuerbaren Energien (Modul B), der Klimarelevanz der Baustoffe (Modul C) und für mehr Grün und mehr Biodiversität (Modul D). Die Vorgaben werden, soweit es die Randbedingungen zulassen, in der weiteren Planung berücksichtigt und soweit möglich umgesetzt.

Während bei Einzelbeschlüssen die Umsetzung der Standards zur Klimaneutralität sowohl in den verwaltungsinternen Projektschritten (Nutzerbedarfsprogramm, Projektgenehmigung) als auch in den stadtratspflichtigen Projektschritten (Projektauftrag und Ausführungsgenehmigung) gemäß der Modulgliederung dargestellt wird, erfolgt dies bei den Bauprogrammen gemäß den Hochbaurichtlinien innerhalb der Projektschritte verwaltungsintern bzw. im Rahmen des Beschluss- bzw. des Berichtswesens gegenüber dem Stadtrat.

Im Rahmen der Berichte zu den Bauprogrammen werden dem Stadtrat projektspezifisch über die Standardisierte Kurzbeschreibung 2 „Planungskonzept“ zusätzlich zum Planungskonzept, den Kosten und Terminen auch das Konzept der Klimaneutralität an den jeweiligen Standorten vorgelegt. Dies erfolgte bereits im letzten Sachstandsbericht zu den Bauprogrammen am 18.05.2022.

B 4. Schulbauprogramm

Legende für die Tabellen der Schul- und Kita-Bauprogramme

GS	Grundschule	NST	Neubau an einem neuen Standort
MS	Mittelschule	N	Neubau als Ersatzbau mit und ohne Bedarfserweiterung
FS	Förderschule	E (N)	Erweiterung als Neubau (Anbau) ohne Einbeziehung des Bestandes
RS	Realschule	E (B)	Erweiterung als Neubau (Anbau / Aufstockung) mit Betrachtung und teilweise Maßnahmen im Bestand
GYM	Gymnasium	GI o. N	Generalinstandsetzung oder Neubau / Ersatzbau zu prüfen
BS	Berufliche Schule	GI	Generalinstandsetzung
SpH	Sporthalle	GI+E	Generalinstandsetzung mit Erweiterung
SWH	Schulschwimmbad/ -halle	PAV	Pavillonbau
GT	Ganztag	VPA	Vorplanungsauftrag
FLS	Fachlehrsaa	PA	Projektauftrag
HfK	Haus für Kinder	PG	Projektgenehmigung
KiKri	Kinderkrippe	AG	Ausführungsgenehmigung
KiGa	Kindergarten		
JFZ	Jugendfreizeitstätte	BA	Bauabschnitt
	Änderung zum letzten Beschluss	*	verwaltungsinterne Genehmigung im Umlaufverfahren
	Kennzeichnet Klimapilot beim Hauptträger		Projekt vormals 2. oder 3. SBP
	Projektvorbereitung bis PA		Ausführung
	Projektplanung nach PA bis AG	IN	voraussichtliche Inbetriebnahme = Übergabe an das RBS

Förderungen		Planungsrecht	
1	Schulaufsichtliche Genehmigung beantragt	1	Vorbescheid erforderlich
2	Schulaufsichtliche Genehmigung erteilt	2	Vorbescheid erteilt
3	„Förderung ROB“, Zustimmung vorz. Maßnahmenbeginn beantragt	3	Bauantrag eingereicht
4	„Förderung ROB“, Zustimmung vorz. Maßnahmenbeginn erteilt	4	Baugenehmigung erteilt
	Bericht	5	Bebauungsplan Aufstellung / Verfahrensänderung
K	standardisierte Kurzbeschreibung	6	Bebauungsplan parallel
S	Sonderbericht		

B.1 4. Schulbauprogramm – Übersicht Standorte

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in dieses 4. Schulbauprogramm ist eine Planungstiefe mittels der Vorplanung, die es gewährleistet, dass das Projekt im kommenden Jahr voraussichtlich den Schritt des Projektauftrages vollzieht, wenn die Personalressourcen sichergestellt sind.

Alle beantragten Projekte werden schon im kommenden Jahr einen Mittelbedarf aufweisen. Die momentane Weltwirtschaftslage lässt nicht vorhersagen, welche Entwicklungen sich auf dem Baupreisemarkt ergeben.

Die weiteren in naher Sicht erforderlichen Projekte werden grundsätzlich aus dem Kreis der Standorte, für die der Stadtrat bereits Vorleistungen genehmigt hat, weiterverfolgt oder es werden Neubauprojekte mit Kostenkennwerten ermittelt.

Im Hinblick auf die Haushaltssituation sollen diese dringendsten Projekte, für die zeitnah (in der Regel im darauffolgenden Haushaltsjahr) ein Mittelfluss erforderlich sein wird, in ein kommendes Schulbauprogramm aufgenommen werden.

Auf Basis der aktuellen Priorisierung werden dem Stadtrat die nachfolgend dargestellten acht Maßnahmen zur Aufnahme in ein 4. Schulbauprogramm vorgeschlagen.

Mit der Beschlussvorlage vom 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) wurde bereits eine Vorschau auf die Maßnahmen für das 4. Schulbauprogramm gegeben.

Hauptträger	Liegenschaftsbezeichnung Projekte 4. Schulbauprogramm	Stadtbezirk	Kategorie / Maßnahme	Priorität [AA, A, B, C]	Schulbauprogramm	bisheriger Prozess: UA, PAV, BPLAN	Gesamplanung = X
03-MS	Neuer Standort: Campus Freiham II Nord (2.RA, 1.BA: Baufelder A und D) Grund- und Mittelschule mit Förderschule	22	NST	AA 2018 AA 2020	BP 4	UA3	BPLAN
04-FS	Neuer Standort: Im Gefilde, neue FS Geistige Entwicklung, Errichtung eines Systembaus und/oder Versetzung einer bestehenden Pavillonanlage	16	NST PAV	AA 2021	BP 4		
05-GS	Grund- und Förderschule Theodor-Heuss-Pl. 6	16	N	AA	BP 4	UA2	BPLAN
03-MS	Mittelschule Wittelsbacherstr. (Gebäude A uenstr. 17+19)	2	N	AA	BP 4		BPLAN
05-GS	Grundschule An der Schäferwiese	21	E(N)	AA 2021	BP 4		
01-GYM	Gymnasium Drygalski-Allee 2; Modernisierung für Aufbau neues staatl. Gymnasium	19	E(B)	AA 2018	BP 4	UA3	x
05-GS	Systembau als Ausweichquartier am Standort Hirschbergstr. 33	9	PAV	AA 2021	BP 4		
01-GYM	Systembau an der Hans-Dietrich-Genscher-Str. zur Entlastung und G9 Versorgung des Bildungscampus Freiham, sowie zur Beschulung Geflüchteter	22	PAV	AA 2022	BP 4		

Eine **Übersichtskarte aller Maßnahmen des 1., 2., 3. und 4. Schulbauprogramms** ist als **Anlage B** beigefügt.

B.1.1 Veränderungen des 4. Schulbauprogramms gegenüber der Vorschau

Im Vergleich zur Vorschau zum 4. Schulbauprogramm (Sachstandsbericht Mai 2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) werden die bisher getrennten Projekte in Freiham Nord (Grundschule und Mittelschule mit Förderschule) unter „Campus Freiham II Nord“ in einem Projekt zusammengefasst. Außerdem wurde aus Dringlichkeitsgründen ein neues Projekt aufgenommen, sodass es weiterhin 8 Projekte bleiben.

Das neue Projekt ist ein **Systembau an der Hans-Dietrich-Genscher-Straße** in Freiham zur **Erweiterung und damit räumlichen Entlastung** des direkt angrenzenden **Bildungscampus Freiham**.

Eine rasche Erweiterung wurde notwendig, um die Schulversorgung auch unter Einbeziehung der erwarteten steigenden Bedarfe, die durch die in Freiham geplante zusätzliche Unterbringung von Geflüchteten entstehen, **für alle Schularten am Campus** kurzfristig sicherstellen zu können (vgl. hierzu den Beschluss des Sozialausschusses vom 29.09.2022 „Planung und Neueröffnung von Containerunterkünften zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07394; die endgültige Beschlussfassung durch die Vollversammlung steht zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch aus). Der Systembau ist so ausgelegt, dass durch sie zukünftig für das nach dem G8-Standard errichtete Gymnasium Freiham eine G9-Ertüchtigung erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund ist geplant, dass sie neben Unterrichtsräumen auch Fachlehrsäle, Verteilerküche und Speisesaal/Mensa erhält.

B.1.2 Beschreibung der Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms

Die Details zu den einzelnen Maßnahmen sind in den standardisierten Kurzbeschreibungen 1 (Nutzerbedarfsprogramm) in der Anlage dargestellt (**Anlagen B1-B8**, alphabetisch nach Straßennamen sortiert).

Das 4. Schulbauprogramm besteht aus 8 Projekten. Es umfasst 10 Schulgebäude mit denen Raum für 11 Schulen geschaffen wird.

Am neuen Standort **Campus Freiham II Nord** ist die Abdeckung von Grund-, Mittel- und Förderschulbedarfen vorgesehen, anhand einer dreizügigen Mittelschule, der zweizügigen Außenstelle des SFZ München-West und einer fünfzügigen Grundschule.

Der hohe Bedarfsdruck im Bereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann über einen neuen Schulstandort **Im Gefilde** durch die Versetzung einer bestehenden Pavillonanlage und der Errichtung eines ergänzenden Systembaus (versetzen des Bestandspavillons Zielstattstr., sowie 15 neu errichtete Klassenräume) gemildert werden, bis die Schule in den Campus Ost in der Fehwiesenstraße umziehen kann.

Die Grund- und Förderschule am **Theodor-Heuss-Platz 6** erhalten Ersatzneubauten aufgrund der dringenden baulichen Bedarfe sowie der notwendigen Erweiterung um jeweils einen Zug und werden dafür insgesamt ausgelagert. Die Grundschule zieht vorübergehend in einen Pavillon an der Böglwiese und die Förderschule in einen Pavillon am Strehleranger.

An der **Auenstraße 17+19** entsteht der Ersatzneubau der bestehenden Sporthalle und Kita. Dadurch erhält die Mittelschule an der **Wittelsbacherstraße 10** einen neuen Sporttrakt und es wird ein Gebäude, in dem als Pilotprojekt gemeinsam mit einem Haus für Kinder in den oberen Geschossen auch Wohnungen für städtische Bedienstete entstehen sollen, errichtet. Es bestehen dringende bauliche Bedarfe und der besonders hohe Bedarf an Kitaplätzen im Innenstadtbereich erhöht die Dringlichkeit zusätzlich. Die maximale Ausnutzung des Baurechts ermöglicht die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Angestrebt wird für den Wohnbauanteil **eine Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Programm „Bezahlbares Wohnen und Leben in München“**.

Die Grundschule **An der Schäferwiese** muss zur Sicherstellung der Versorgung der Grundschul Kinder aus dem neuen Wohnbaugebiet am Dreilingsweg zeitgerecht um einen Zug erweitert werden und erhält eine weitere Sporthalleneinheit.

Der Standort **Drygalski-Allee** soll nach Auszug des Thomas-Mann-Gymnasiums in die Gmunder Straße abschnittsweise für die Gründung eines neuen staatlichen Gymnasiums saniert werden. Im ersten Schritt werden kurzfristig mögliche Sanierungsmaßnahmen (Brandschutzsanierungen, Sanitärsanierungen) umgesetzt, sodass das neue Gymnasium nach heutigem Stand im September 2025 mit den ersten Klassen einziehen kann. Parallel läuft die Planung der weiteren Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen (u.a. die energetische Sanierung der Gebäudehülle) in Bauphasen mit dem Ziel der Aufnahme in weitere Bauprogramme.

Am Standort **Hirschbergstraße** wird ein notwendiges, möglichst langfristiges Ausweichquartier für mehrere Projekte im 9. und 10. Stadtbezirk (u.a. GS Dom-Pedro-Str.) als Systembau errichtet, um eine wirtschaftliche Umzugslogistik zu erzielen. Über Machbarkeitsstudien wurde mögliches Baurecht bereits nachgewiesen (ca. 3-zügige GS).

Zum Systembau an der **Hans-Dietrich-Genscher-Str.** zur Entlastung des Bildungscampus Freiham zur Sicherstellung der Schulversorgung im Hinblick auf die steigenden Bedarfe durch die geplante Unterbringung Geflüchteter in Freiham sowie zur künftigen G9-Ertüchtigung des Gymnasiums Freiham **siehe Ausführungen im Abschnitt B1.1**.

B.1.3 Bedarfsumfang der Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms

In der nachfolgenden Tabelle werden die Bedarfe pro Standort dargestellt. Es erfolgt pro Standort eine Aufschlüsselung in Nutzungseinheiten, wie Schultyp mit Anzahl der Züge, bzw. bei beruflichen Schulen und Förderschulen die Klassen, Sportnutzung oder auch Haus für Kinder. Dabei werden die wesentlichen Nutzungseinheiten der Ist-Situation mit den neuen Nutzungseinheiten und damit den neuen Bedarfen (Soll) gegenübergestellt. Ergänzend wird dazu der bauliche Umfang aufgezeigt.

Projekte 4.Schulbauprogramm				Schule										Sport					
Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	Kategorie/Maßnahme	Schulart	Züge IST	Züge SOLL	Klassen FS IST	Klassen FS SOLL	G9	x-neue Züge bauen zzgl. Umorganisation x-Züge Sanierung	Klassen FS neu	G9	IST	SOLL	Mensa x-neu / E (Erweiterung Mensa) Sanierung	Baul. Ums.	Sport SPH	Baul. Ums.		
																	IST: Übungseinheiten Normgerecht: ja/nein SOLL: Übungseinheiten	x-fach neu x-fach sanieren	
1 Neuer Standort: Campus Freiham II Nord (2.RA, 1.BA: Baufelder A und D) Grund- und Mittelschule, hier Mittelschule	22	NST	MS	3					3				1	1			3	3	
	22	NST	FS			10				10									
	22	NST	GS	5					5								1	1	
2 Neuer Standort: Im Gefilde, neue FS Geistige Entwicklung, Errichtung eines Systembaus und/oder Versetzung einer bestehenden Pavillonanlage	16	NST PAV	FS			27				27			1	1					
3 Grund- und Förderschule Theodor-Heuss-Pl. 6, hier Grundschule	16	N	GS	3	4				4				1	1		2	j	3	3
			FS			25	26			26									
4 Mittelschule Wittelsbacherstr. 10 (Gebäude Auenstr. 17+19)	02	N	MS										1	1		2	j	2	2
5 Grundschule An der Schäferwiese	21	E (N)	GS	4	5				1	1			1	1		1	j	2	1
6 Gymnasium Drygalski-Allee 2; Modernisierung für Aufbau neues staatl. Gymnasium	19	GI	GYM																
7 Systembau als Ausweichquartier am Standort Hirschbergstr. 33	09	PAV	GS										1	1					
8 Systembau an der Hans-Dietrich-Genscher-Str. zur Entlastung und G9 Versorgung des Bildungscampus Freiham, sowie zur Beschulung Geflüchteter	22	PAV	GYM	1		x			1		x		1	1					
Summe aller Gymnasien (GYM)			1 GYM	1				1	1		1		1	1					
Summe aller Mittelschulen (MS)			2 MS	3					3				2	2	0	2	5	5	
Summe aller Förderschulen (FS)			3 FS			25	63		0	63			1	1					
Summe aller Grundschulen (GS)			4 GS	7	14				10	1			3	3		3	6	5	
Summe Gesamt (alle Schulen)			10	7	18	25	63	1	14	1	63	1	7	7		5	11	10	

Projekte 4.Schulbauprogramm				HfK		projektspezifischer Bedarf					
Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	Kategorie/Maßnahme	Schulart	HfK	Baul. Ums.	Sonstige Nutzungen	Stellplätze		GI	Abbruch	Systembau PAV/AWQ
				IST: Gruppen 1,2,3, ...	SOLL: Gruppen 1,2,3, ...		Anzahl STP bei Wechselnutzung	Tiefgarage erforderlich			
Neuer Standort: Campus Freiham II Nord (2.RA, 1.BA: Baufelder A und D) Grund- und Mittelschule, hier Mittelschule	22	NST	MS			THV-Dienstwohnung	15	x			
Neuer Standort: Campus Freiham II Nord (2.RA, 1.BA: Baufelder A und D) Grund- und Mittelschule, hier Förderschule in MS	22	NST	FS								
Neuer Standort: Campus Freiham II Nord (2.RA, 1.BA: Baufelder A und D) Grund- und Mittelschule, hier Grundschule	22	NST	GS	3-3-0	6		15	x			
Neuer Standort: Im Gefilde, neue FS Geistige Entwicklung, Errichtung eines Systembaus und/oder Versetzung einer bestehenden Pavillonanlage	16	NST PAV	FS				?	0			
Grund- und Förderschule Theodor-Heuss-Pl. 6, hier Grundschule	16	N	GS				25	x		A	x 13
Grund- und Förderschule Theodor-Heuss-Pl. 6, hier Förderschule	16	N	FS					x		A	x 9
Mittelschule Wittelsbacherstr. 10 (Gebäude Auenstr. 17+19)	02	N	MS	4	3-4-0	Fachlehrsäle, Wohnen ca. 2.000qm; Sing- und Musikschule	16	x		T	x HfK THV
Grundschule An der Schäferwiese	21	E (N)	GS			THV_Dienstwohnung	24	x		T	
Gymnasium Drygalski-Allee 2; Modernisierung für Aufbau neues staatl. Gymnasium	19	GI	GYM						ca.500		
Systembau als Ausweichquartier am Standort Hirschbergstr. 33	09	PAV	GS			Neben Denkmal					x 12
Systembau an der Hans-Dietrich-Genscher-Str. zur Entlastung und G9 Versorgung des Bildungscampus Freiham, sowie zur Beschulung Geflüchteter	22	PAV	GYM			Fachlehrsaaltrakt					
Summe aller Gymnasien (GYM)			1 GYM								
Summe aller Mittelschulen (MS)			2 MS	4	7			31			
Summe aller Förderschulen (FS)			3 FS								
Summe aller Grundschulen (GS)			4 GS		6			64			
Summe Gesamt (alle Schulen)			10	4	13	13		95	6	ca. 500	

Aus den beiden vorstehenden Tabellen ergibt sich für das 4. Schulbauprogramm nachfolgende Gesamtübersicht: Zum einen wird die zusätzliche Bedarfsdeckung aufgezeigt und zum anderen der Umfang der geplanten baulichen Umsetzung.

Bedarfssituation 4. Schulbauprogramm	bauliche Neubau- umsetzung gesamt	davon Mehr- bedarf	davon Ersatzneu- bauten	GI / Sanierung / Umorganisation
Züge Gymnasium:	1	1	0	0
Züge Mittelschule:	3	3	0	0
Züge Grundschule:	10	7	3	1
Züge Schulen gesamt:	14	11	3	1
Klassen Förderschulen:	63	38	25	0
Mensen:	7	7	0	0
Sporthalleneinheiten:	10	6	4	0
Haus für Kinder-Gruppen:	13	9	4	0
Sing- und Musikschulen:	1	1	0	0
Tiefgaragen:	5	5	0	0

Alle Maßnahmen haben den Projektstand Nutzerbedarfsprogramm, Machbarkeitsstudie oder angehende Vorplanung. Erst nach Abschluss der Vorplanung mit Projektauftrag können Kosten- und Terminaussagen benannt werden. Die Planungen sind teilweise abhängig von der Verfahrensdauer bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und planungsrechtlichen Belangen.

B.2 Finanzierung des 4. Schulbauprogramms

B.2.1 Ermittlung des vorläufigen Finanzvolumens

B.2.1.1 Kostenermittlung der Nutzungseinheiten

Das Baureferat hat in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Ermittlung des vorläufigen Finanzvolumens bei Neubaumaßnahmen mit Hilfe von Kostenauswertungen der bisherigen Schulbauprogramme vorgenommen. Es liegen mittlerweile bereits über 89 Schulen, 132 Sporthallen und 10 Schwimmhallen mit belastbaren Angaben zu Terminen und Kosten vor.

Auf dieser Grundlage ließen sich die Projektbudgets für die Schulen an den einzelnen Standorten abhängig von der Art und Größe der Nutzungseinrichtungen ermitteln. Aus der Summe der Kosten für die einzelnen Nutzungseinrichtungen wurde das vorläufige Finanzvolumen zusammengestellt und das vorläufige Gesamtfinanzvolumen ausgewiesen.

Die Kostenkennwerte zur Ermittlung des vorläufigen Finanzvolumens werden, wie zuvor beschrieben, laufend aktualisiert hinsichtlich der Baupreisentwicklung und den Entwicklungen zu den Bauanforderungen, wie z.B. Umsetzung Grundsatzbeschlüsse I+II „Klimaneutrale Stadtverwaltung“ und „Ergänzende Corona-Maßnahmen im Bildungsbereich“. Hierüber wird dem Stadtrat im Rahmen der Berichte vorgetragen. Die momentane Weltwirtschaftslage lässt nicht vorhersagen, welche Entwicklungen sich auf dem Baupreismarkt ergeben.

Sporthallen und Schulschwimmbäder – Auswirkungen des Beschlusses Inklusionsorientierter Sportstättenbau

Bereits im März 2020 wurde mit dem Beschluss über den Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportbau (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16199) die grundsätzliche Umsetzung beschlossen. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage werden im Abschnitt F Inklusionsorientierter Sportstättenbau - Aktualisierung der Standard-Raumprogramme die entsprechend aktualisierten Standard-Raumprogramme zur Entscheidung vorgelegt. Die im März 2020 prognostizierte Flächenausweitung um 5% hat sich bei detaillierter Betrachtung und Berechnung der neuen Standard-Raumprogramme bestätigt. Im Bereich der Nutzflächen tritt eine Flächenmehrung bei den Sporthallen zwischen ca. 4 % und 6 % auf. Auch bei den Schulschwimmbädern ist ein Flächenzuwachs der Nutzfläche, um ca. 5 % zu verzeichnen. Bis eine belastbare Auswertung beplanter Projekte mit den modifizierten Standard-Raumprogrammen (siehe **Anlagen F1-F3**) sowie der aktualisierten Qualitätsvorgaben vorliegt, wird für diese Flächenmehrung eine pauschale Kostenmehrung von 5% einkalkuliert. Der Kostenrahmen der Nutzungseinheit Sporthalle wird somit gegenüber dem 3. Schulbauprogramm um 5% erhöht (zuzüglich der Indexbereinigung). Die Flächenveränderungen der Betriebsräume zu den Freisportflächen, in denen die schulischen Freisportflächen nicht unmittelbar auf dem Schulgelände realisiert werden können, wird in Einzelfallbetrachtungen im Rahmen der Projektanalyse dargestellt. Da es sich hier um Ausnahmefälle handelt, beeinflussen diese nicht den Kennwert dieser Nutzungseinheit.

B.2.1.2 Ermittlung der Sonderkosten

Sonderkosten

Bereits im Sachstandsbericht zu den Schul- und Kitabauprogrammen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) im Mai 2022 wurde im Kapitel B.6 die Evaluierung der Sonderkosten ausführlich dargestellt. Das Prinzip der dargestellten Untergliederung der Sonderkosten wurde für folgende Auswertungen auch in diesem Schulbauprogramm umgesetzt.

Klimaneutralität

Die Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms werden in Bezug auf den Niedrigstenergiestandard, den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, die Klimarelevanz der Baustoffe und mehr Grün und Biodiversität grundsätzlich gemäß des Grundsatzbeschlusses II des Referates für Klima- und Umweltschutz vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) geplant.

Aus dem im März 2021 in Kraft getretenen Gesetz „Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)“ ergibt sich die Anforderung, für Neubauten und Sanierungen (Nichtwohngebäude) eine gewisse Anzahl der Stellplätze für die Installation von Ladeinfrastruktur vorzusehen und zudem mindestens einen Ladepunkt zu errichten.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft bereitet aktuell eine Beschlussvorlage für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft vor, der künftig die Zusammenarbeit der LHM mit den SWM bei der Bereitstellung und dem Betrieb von Ladeinfrastruktur an stadteigenen Liegenschaften beinhaltet. Prioritär wird im ersten Schritt Ladeinfrastruktur vorwiegend an Bestandsliegenschaften des RBS, an denen Dienstfahrzeuge stationiert sind, umgesetzt. Hierfür stehen finanzielle Mittel über das Klimabudget zur Verfügung, die bereits mit dem Grundsatzbeschluss II des Referates für Klima- und Umweltschutz (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040) in den Haushalt des Referates für Bildung und Sport eingestellt wurden.

Des Weiteren wird der Ausbau von Ladeinfrastruktur im Rahmen von Neubauten und bei Sanierungen berücksichtigt und über die Projektkosten finanziert. Die finanziellen Auswirkungen, unter anderem im laufenden Betrieb, können erst mit belastbarer Datengrundlage in einem der nächsten Berichte dargestellt werden.

Seit Erstellung des Sachstandsberichts zu den Schul- und Kitabauprogrammen haben sich die globalen Material- und Energiepreise sowie die Lieferengpässe drastisch verschärft.

Einzelne Materialien und Rohstoffe (wie beispielsweise bei Holz und Stahl) erleben eine über dem durchschnittlichen Marktpreisindex liegende Baupreisentwicklung.

Die Summe der oben genannten Faktoren führt zu einer Erhöhung der Klimasonderkosten und damit der Anpassung des vorläufigen Finanzvolumens.

Die im Sachstandsbericht beschriebene Spanne von 6-8% wird nun auf den oberen Wert angepasst. Eine weitere Analyse der tatsächlich benötigten Mittel wird mit fortschreitender Umsetzung der Bauprogramme im Rahmen des Berichtswesens erfolgen.

B.2.2 Das vorläufige Finanzvolumen des zu genehmigenden 4. Schulbauprogramms

Das vorläufige Finanzvolumen wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte für 10 Schulgebäude in 8 Projekten ermittelt.

Einschließlich der vorgenannten Aufschläge ergibt sich bei dem zu Grunde gelegten Bau-
preisindex vom Mai 2022 Folgendes:

Vorläufiges Finanzvolumen für:

Schulzüge der allgemeinbildenden Schulen, Mensen	428,0 Mio. EUR
Sporthallen	82,5 Mio. EUR
Häuser für Kinder bzw. Kindertageseinrichtungen	21,0 Mio. EUR
Sonstiges (Abbruch, Tiefgaragen und sonstige Nutzungen)	41,5 Mio. EUR
Für Ausweichquartiere	22,0 Mio. EUR
Summe	595,0 Mio. EUR

Das 4. Schulbauprogramm besteht aus 8 Projekten. Es ergibt sich ein vorläufiges Gesamtfinanzierungsvolumen von 595 Mio. Euro. Das Gesamtfinanzvolumen setzt sich aus den Baukosten inklusive Risikoreserve, den Kosten für Klimaneutralität und den Ersteinrichtungskosten in Höhe von 30,94 Mio. Euro (inkl. der Kosten der Ersteinrichtung IT in Höhe von 7,43 Mio. Euro) zusammen.

B.2.3 Darstellung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2022 - 2026 bzw. Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionspro- grammes 2023-2027

B.2.3.1 Pauschale für das Festbauprogramm 2022

Das Projekt Mittelschule an der Wittelsbacherstraße 10 (Gebäude Auenstr. 17+19) erhält zusätzlich zur Schul- und Kitanutzung Wohnungen für Bedienstete. Derzeit wird geprüft, ob die Kosten in Höhe von ca. 10 Mio. Euro (inkl. Risikoreserve und Kosten der Klimaneutralität), die im Gesamtfinanzvolumen des 4. Schulbauprogrammes enthalten sind, auf das Programm „Bezahlbares Wohnen & Leben in München“ übertragen werden können. Sollte dies möglich sein, so erfolgt die Mittelumschichtung aus diesem Schulbauprogramm heraus in die Pauschale „Bezahlbares Wohnen & Leben in München“.

Das Finanzvolumen wird als „Pauschale für Festbauprogramm 2022“ in das MIP 2022-2026 Investitionsliste 1, Maßnahmennummer 2000.7760, IL1, RF neu eingestellt.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes wird wie folgt angepasst:

MIP alt: nicht enthalten

MIP neu:

Maßnahmenbezeichnung: Pauschale für Festbauprogramm 2022 (4. Schulbauprogramm),
Maßnahmennummer 2000.7760, IL1, RF neu

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich	
			Summe 2022 - 2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
E (935)	30.940	0	8.917	0	0	1.185	2.433	5.299	10.547	11.476
B (940)	564.060	128	249.944	445	8.370	55.660	84.870	100.599	96.070	217.918
Summe	595.000	128	258.861	445	8.370	56.845	87.303	105.898	106.617	229.394
Z (361)										
St. A.	595.000	128	258.861	445	8.370	56.845	87.303	105.898	106.617	229.394

Sobald bei den Maßnahmen der Projektauftrag erteilt wird, erfolgt die Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm als Einzelmaßnahme mit den tatsächlichen Kosten einschließlich Ersteinrichtungskosten inkl. IT-Kosten, Klimaanteilen und Risikoreserve. Dabei erfolgt auch die Unterscheidung der Ersteinrichtung IT nach konsumtiv oder investiv.

Die Pauschale für das Festbauprogramm 2022 wird dann jeweils um diese Maßnahme reduziert.

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.

B.2.3.2 Enthaltene Kostenanteile für Klimaneutralität im vorläufigen Gesamtfinanzierungsvolumen des 4. Schulbauprogramms

Die Kosten für Klimaneutralität in Höhe von 44.100.000 Euro sind bereits Bestandteil der Baukosten im Gesamtfinanzvolumen des 4. Schulbauprogramms.

B.2.3.3 Planungskostenpauschale weitere Bauprogramme

Bei Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms, bei denen bereits Vorplanungen stattgefunden haben, die bisher aus der bestehenden und weiterzuführenden Planungskostenpauschale für weitere Bauprogramme (2000.7650) finanziert wurden, werden die bisher finanzierten Anteile in die Pauschale 4. Schulbauprogramm übernommen und aus der Planungskostenpauschale für weitere Bauprogramme reduziert. Es ergibt sich damit folgende Anpassung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 – 2026:

MIP alt:

Maßnahmenbezeichnung: Planungskostenpauschale weitere Bauprogramme, Maßnahmen-Nummer 2000.7660, IL 1, RF 007 (in Tsd. Euro):

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich		
			Summe		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
			2022 - 2026								
B (940)	30.000	2.799	27.201	5.000	16.201	6.000	0	0	0		
Summe	30.000	2.799	27.201	5.000	16.201	6.000	0	0	0		
Z (361)											
St. A.	30.000	2.799	27.201	5.000	16.201	6.000	0	0	0		

MIP neu:

Maßnahmenbezeichnung: Planungskostenpauschale weitere Bauprogramme, Maßnahmen-Nummer 2000.7660, IL 1, RF 007 (in Tsd. Euro):

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich		
			Summe		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
			2022 - 2026								
B (940)	30.000	2.671	27.329	5000	10.201	12.128	0	0			
Summe	30.000	2.671	27.329	5000	10.201	12.128					
Z (361)											
St. A.	30.000	2.671	27.329	5000	10.201	12.128					

B.2.4 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. 72) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2022 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Das Baureferat wird beauftragt, die für die Pauschale für das Festbauprogramm 2022 (Finanzposition 2000.940.7760.5) erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8,37 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 Mio. Euro für das Jahr 2024 zum Schlussabgleich 2023 anzumelden. Weitere erforderliche Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden zum Nachtrag bzw. zu den weiteren Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023ff. termingerecht angemeldet.

Die noch im Jahr 2022 anfallenden Kosten werden aus der „Planungskostenpauschale weitere Bauprogramme“ (2000.940.7660.7) gedeckt.

Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans 2023 werden notwendige Verpflichtungsermächtigungen für Vergaben aus bereits budgetierten Pauschalen bzw. Maßnahmen des Produktbereiches 2000 gedeckt.

Für Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen, wird das Baureferat beauftragt, diese termingerecht jeweils zum Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren der Folgejahre anzumelden. Bei Maßnahmen mit energetischen Sanierungsbestandteilen ist die Reduzierung der jeweiligen IHKM-Pauschale zu Gunsten der jeweiligen Maßnahme zum jeweiligen Haushaltsplan anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Pauschale für das Festbauprogramm 2022 (Finanzposition 2000.935.7760.5) bzw. für die Einzelmaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel termingerecht zu den Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023ff. anzumelden.

Das Baureferat wird beauftragt, die für die „Planungskostenpauschale weitere Bauprogramme“ (Finanzposition 2000.940.7660.7) erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen termingerecht zu den jeweiligen Nachträgen oder Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Sofern eine Anmeldung zum Schlussabgleich 2023 nicht mehr möglich ist und bis zum Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr gewartet werden kann, werden das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel 2023 als

außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit bei der Stadtkämmerei zur Vermeidung von Projektverzögerungen auf dem Büroweg anzumelden.

Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsintern getroffenen Projekteinzelscheidungen unter Einhaltung der Kostenobergrenzen die jeweils planmäßigen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.

Für die grundsätzlich förderfähigen Bauvorhaben werden die notwendigen Förderanträge von der Stadtkämmerei eingereicht.

B.3 Aktuelle Veränderungen bei Standorten mit genehmigten Vorleistungen

Mit dem letzten Berichtsbeschluss zur Schulbauoffensive vom Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) hat der Stadtrat für weitere 16 Standorte Vorleistungen genehmigt. Für vier dieser Standorte wird mit dieser Beschlussvorlage die Aufnahme in das 4. Schulbauprogramm vorgeschlagen.

Neu ist, dass beim Grundschulstandort **Eggarten** das **Bestandsgebäude Daxetstr. 10** in die Planungen des Schulstandorts mit einbezogen werden soll. Dieses Gebäude mit Baujahr 1921 steht nicht unter Denkmalschutz, ist bautechnisch nicht unbedingt erhaltenswert, aber gemäß Stadtratsbeschluss zum städtebaulichen Wettbewerbsergebnis (10.03.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01468) als „Erinnerung“ an die ursprüngliche Gartensiedlung zu erhalten. Aus schulorganisatorischen und städtebaulichen Gründen wird es als zielführend erachtet, es dem Schulgrundstück zuzuschlagen und darin die THV-Dienstwohnung zu realisieren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorgesehen, dass es als Teil des Schulgrundstücks von der Investorengruppe an die LHM übertragen wird. Die Zustimmung des Stadtrates zu diesem Vorschlag wird erbeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung der aktuell insgesamt 65 Projekte für die Vorleistungen genehmigt sind (UA2, UA3 und UA4; siehe Sachstandsbericht vom 18.05.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832), damit sie in der Folge in künftige Bauprogramme aufgenommen werden können, nur sukzessive im Rahmen der personellen Kapazitäten erfolgen kann (siehe auch Abschnitt E Personalbedarfe).

B.4 Fazit zum 4.Schulbauprogramm

Bauliche Umsetzung:

Mit dem 4. Schulbauprogramm werden 14 neue Schulzüge, 34 Klassenräume in Pavillons/Systembauten, zwei Fachlehrsaastrakte, die bauliche Umorganisation eines Schulzuges, 63 Förderschulklassen, 7 Mensen, 10 Sporthalleneinheiten und 13 HfK-Gruppen umgesetzt.

Optimierungen zum Verfahren im Berichtswesen

Der kommende SBO Sachstandsbericht wird in kompakter Form erscheinen, wie unter Punkt A.3.1 beschrieben

Klimaneutralität und Klimaprüfung

Alle Maßnahmen werden gemäß den Anforderungen des Grundsatzbeschlusses II des RKU vom 19.01.2022 planerisch umgesetzt. Dieser Beschluss, der sich vorrangig auf Neubauten und energetische Sanierungstätigkeiten an öffentlichen Gebäuden bezieht, ist als klimaschutzrelevant einzustufen. Das Vorblatt Klimaschutzprüfung liegt dieser Beschlussvorlage als **Anlage A** bei.

Kosten:

Das vorläufige Gesamtfinanzvolumen beträgt 595,0 Mio. Euro (Index Mai 2022).

B.5 Maßnahme außerhalb der Schulbauprogramme - Klinikum Schwabing - Haus 9/45 und Schule für Kranke

Das Gelände des Klinikums Schwabing wird von der Grundstückseigentümerin LHM, Kommunalreferat, über einen Erbbaurechtsvertrag der München Klinik überlassen. Das Haus 9/45 wurde bereits zum 01.01.2016 von der München Klinik an die LHM zurückgegeben.

Aufgrund der langjährigen und intensiven Entwicklung des Klinikstandortes Schwabing seit 2015 verfügt die MRG über umfangreiche Erfahrungswerte und weitreichende Kontakte zu allen Beteiligten einschließlich der München Klinik. Zahlreiche ortsspezifische Besonderheiten des Klinikareals sowie im Zusammenhang mit der Entwicklung zum Gesundheitscampus sind der MRG bestens bekannt. Aufgrund der Steuerung des Umbaus und der Sanierung der bauähnlichen Bettenhäuser Nr. 1 und Nr. 2. liegt zudem ein umfangreiches Wissen über die Möglichkeiten zum Umbau der denkmalgeschützten Gebäude vor.

Aus diesen Gründen wurde vorgeschlagen, den Auftrag zur Durchführung der Voruntersuchung für die Gebäude Haus 9/45 an die MRG zu vergeben.

Aufbauend auf einer Nachnutzungsstudie wurde mit einer im Juni 2021 vom RBS in Auf-

trag gegebenen Machbarkeitsstudie für Haus 9/45 in Schwabing die Möglichkeit zur Unterbringung mehrerer vom RBS vorgegebener Nutzungen untersucht. Im November 2021 wurden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie durch die MRG präsentiert. Geplant ist eine Belegung durch die Staatliche Schule für Kranke, die Einrichtung eines neuen Hauses für Kinder mit 3 Krippen- und 3 Kindergartengruppen sowie die Belegung mit einer weiteren, noch festzulegenden Nutzung. Hierzu sind eine Generalinstandsetzung und ein Umbau der beiden Gebäude erforderlich.

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 06768 wurde ein entsprechender Vorplanungsauftrag erteilt sowie die Nutzerbedarfsprogramme genehmigt. Daneben wurde die Beauftragung der MRG mit dem Projekt beschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf den genannten Beschluss verwiesen. Die Kosten für die Vorplanung wurden bereits im Beschluss benannt und dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt. Sie belaufen sich auf 1,2 Mio. Euro und werden auf die Jahre 2023 und 2024 verteilt (2023: 1.044.000 €, 2024: 156.000 €), der Finanzierung über einen kommenden Schulbauprogrammbeschluss wurde zugestimmt. Dies soll nun im Rahmen des vorliegenden Beschlusses erfolgen.

FiPo 2700.940.8460.4

Vorplanungskosten 1,2 Mio. Euro

Die Maßnahme „Schule für Kranke, Kölner Platz 1“ wird in das MIP 2022-2026 Investitionsliste 1, Maßnahmennummer 2700.8460, IL1, RF neu eingestellt.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes wird wie folgt angepasst:

MIP alt: nicht enthalten

MIP neu: Maßnahmenbezeichnung: Schule für Kranke, Kölner Platz 1

Maßnahmennummer 2700.8460, IL1, RF neu

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich	
			Summe 2022 - 2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
B (940)	1.200	0	1.200	0	1.044	156	0	0	0	0
Summe	1.200	0	1.200	0	1.044	156	0	0	0	0
Z (361)										
St. A.	1.200	0	1.200	0	1.044	156	0	0	0	0

C Kita-Bauprogramm 2022

C.1 Kita-Bauprogramm 2022-Übersicht

Auf Basis der aktuellen Bedarfe werden dem Stadtrat die nachfolgend dargestellten fünf Maßnahmen mit 29 Gruppen und 582 Kinderbetreuungsplätzen zur Aufnahme in ein Kita-Bauprogramm 2022 (Kita-BP 22) vorgeschlagen.

Haus für Kinder / Kindergarten / Kinderkrippe	Anzahl Krippenplatz	Anzahl Kindergartenplätze	Anzahl Hortplätze	Anzahl Kinder	HfK – Krippengruppen	HfK – Kindergartengruppen	HfK – Hortgruppen	Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	laufender bzw. bisheriger Prozess: BP, UA	Kategorie / Maßnahme
Aufnahme aus Vorschau Kita Bauprogramm 2019 - Bericht 18.5.2022											
Hort	0	0	100	100	0	0	4	Fromundstraße 46, Ersatzneubau Hort	18	BP22	N
HfK	24	50	25	99	2	2	1	Famweg 12, Ersatzneubau HfK	20	UA	N
KiGa	36	75	0	111	3	3	0	Parrotstraße, Neubau HfK	23	BP22	NST
HfK	24	100	0	124	2	4	0	Quedlinburger Str. 11, Anbau HfK	10	UA	E(B)
Summe	84	225	125	434	7	9	5				
Maßnahmen Neu											
HfK+BGZ	48	100	0	148	4	4	0	Haager Str., Neubau HfK mit BGZ, TG	14	VPA	NST
Summe	48	100	0	148	4	4	0				
Gesamt	132	325	125	582	11	13	5				

Mit der Beschlussvorlage vom 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) wurde bereits eine Vorschau auf die Maßnahmen für das Kita-BP 22 gegeben.

Eine Übersichtskarte aller Maßnahmen der Kita-Bauprogramme seit 2011 ist in der Anlage beigefügt (**Anlage C**).

C.1.1 Veränderungen des Kita-Bauprogramms 2022 gegenüber der Vorschau

Im Vergleich zur Drucklegung für die Vorschau zum Kita-BP 22 (Beschluss der Vollversammlung vom 18.05.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) konnten einige Projekte weiter vorangetrieben werden, so dass neue Erkenntnisse und damit Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

Bei acht Maßnahmen an sieben Standorten, die in der Vorschau enthalten waren, bestehen noch Klärungsbedarfe. In der Überprüfung der Standorte ist es damit sinnvoll, zunächst weitere Vorleistungen zu tätigen, um die Umsetzbarkeit bei Integration in ein zukünftiges Bauprogramm sicherzustellen.

- **Am Schnepfenweg / Feldmochinger Str. 247+251, Neubau HfK 3-4-0:** Die Gesamtbedarfe im Zusammenhang mit dem Schulstandort Feldmochinger Str. werden zunächst im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht. Für das Haus für Kinder Am Schnepfenweg ist zusätzlich ein Grundstückstausch vorgesehen, der parallel in die Wege geleitet wird. Im Rahmen der beauftragten Vorleistungen wird das Projekt weiter geplant und anschließend in ein Kita-Bauprogramm aufgenommen.
- **Forst-Kasten-Allee 115, Neubau HfK und KiKri (2-2-0 u. 4-0-0):** Im Zuge der Voruntersuchungen wurden die zwei Maßnahmen in ein Haus für Kinder mit der Zielgröße 4-3-0 überführt. Hierfür sollen die sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude mit eingebunden und umgebaut werden. Die Bestandsgebäude sind zwischenzeitlich zum Teil unter Denkmalschutz gestellt worden. Bis zur Aufnahme in ein Kita-Bauprogramm sind daher weitergehende Voruntersuchungen und -planungen erforderlich.
- **Halserspitzstraße, Neubau KiKri 5-0-0:** Eine Aufnahme in das Kita-Bauprogramm ist erst möglich, wenn die Erschließung des Grundstücks (u.a. für den Hol- und Bringverkehr) gesichert ist. Dies wird im Rahmen der Vorleistungen weiter untersucht.
- **Josef-Knogler-Str. 14/16, Ersatzneubau HfK 2-4-0:** Da die Grundstückverfügbarkeit noch nicht gegeben ist (derzeit kath. Kirche) und eine geeignete Auslagerungsmöglichkeit für die bestehenden Kinderbetreuungsplätze noch gesucht wird, ist eine Aufnahme in das Kita Bauprogramm 2022 noch nicht möglich und soll nach Klärung der erforderlichen Rahmenbedingungen erfolgen.
- **Schmuckerweg 8, Ersatzneubau HfK 0-2-2:** Neben der Klärung des Baurechts, der Geschossigkeit und des Baumschutzes ist zudem eine Auslagerung der Einrichtung erforderlich. Hierfür ist der Hugo-Lang-Bogen vorgesehen, der jedoch frühestens 2026 zur Verfügung steht. Die weitere Planung bis zur Aufnahme in ein künftiges Bauprogramm kann im Rahmen der Vorleistungen erfolgen.
- **Ubostraße 23, Generalinstandsetzung HfK 0-3-2:** Für die Aufnahme in ein Kita-Bauprogramm muss u.a. die Auslagerung der bestehenden Betreuungsplätze geklärt sein. Diese ist frühestens 2024 möglich, so dass bis zur Aufnahme in ein nächstes Kita-Bauprogramm zunächst die Vorplanung im Rahmen der Vorleistungen weiter erfolgt.
- **Veit-Stoß-Straße 98, Generalinstandsetzung u. Erweiterung HfK 1-1-0:** Der benötigte Bedarf (2-2-0) ist in der bestehenden Einrichtung und auf dem Grundstück nicht umsetzbar. Daher soll zunächst geprüft werden, ob ein alternativer Standort mit einem Ersatzneubau den Bedarf decken und die bestehende Einrichtung damit ersetzen kann.

Neu hinzugekommen im Vergleich zur Vorschau:

- Zudem konnte mit dem Standort **Haager Straße** ein **Haus für Kinder mit Begegnungszentrum (BGZ)** nun in das Kita-Bauprogramm mit aufgenommen werden. Der Bedarf für das BGZ wurde durch den Stadtrat bereits genehmigt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01502 vom 02.12.2014). Ebenso wurde die Verwaltung beauftragt, das vorläufige Nutzerbedarfsprogramm zu erarbeiten und verwaltungsintern den Vorplanungsauftrag herbeizuführen. Dies ist erfolgt. Die Maßnahme kann nun im Rahmen des Kita-Bauprogramms 2022 umgesetzt werden.

C.1.2 Beschreibung der Maßnahmen des Kita-Bauprogramms 2022

Details zu den Maßnahmen sind in den standardisierten Kurzbeschreibungen in der Anlage dargestellt (**Anlagen C1-C5**, alphabetisch nach Straßennamen sortiert).

In einem Modellprojekt, dem Haus für Kinder an der **Parrotstraße**, wird die Planung gemäß des Grundsatzbeschluss II des RKU vom 19.01.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) im Building Information Modeling (BIM) umgesetzt und diese hinsichtlich des Planungsprozesses, der erweiterten Prozessketten und dem Mehrwert für die Umsetzung der angestrebten Klimaneutralität evaluiert. Neben dem Aufbau eines Netzwerks zu anderen BIM-Akteuren werden die Erkenntnisse aus dem BIM-Pilotprojekt in einen Leitfaden einfließen und im Rahmen der Berichtsbeschlüsse zu den Schul- und Kita-Bauprogrammen dargestellt.

C.2 Finanzierung des Kita-Bauprogramms 2022**C.2.1 Ermittlung des vorläufigen Finanzvolumens**

Das Baureferat hat in Abstimmung mit der Stadtkämmerei die Ermittlung des vorläufigen Finanzvolumens bei Neubaumaßnahmen mit Hilfe von Kostenauswertungen für Einrichtungen für Kinder der bisherigen Bauprogramme vorgenommen. Auf dieser Grundlage ließen sich die Projektbudgets für Einrichtungen für Kinder an den einzelnen Standorten abhängig von der Größe der Einrichtung und aus der Summe der Kosten zusammenstellen. Damit ist es möglich, das vorläufige Finanzvolumen nach Größe der Einrichtung und Art der Nutzung des gesamten Bauprogramms auszuweisen.

Basis waren, wie auch bisher, die festgelegten Standards und das harmonisierte Standardraumprogramm für Kindertageseinrichtungen aus dem Berichtsbeschluss vom 18.05.2022 (Nr. 20-26 / V 05832).

Zusätzlich wurden die Maßnahmen aus den Grundsatzbeschlüssen I + II „Klimaneutrale Stadtverwaltung 2030“ des Referates für Klima- und Umweltschutz in den bisher umge-

setzten Projekten des Kita-Bauprogramms 2019 ausgewertet und verglichen. Die Ergebnisse aus dieser Auswertung führten zu einem Durchschnitt von acht bis zehn Prozent der Baukosten für Aufwendungen zur Klimaneutralität, welche in das vorläufige Gesamtfinanzvolumen des Kita-Bauprogramms 2022 eingeflossen sind.

Die Kostenkennwerte zur Ermittlung des vorläufigen Finanzvolumens wurden, wie zuvor beschrieben, laufend aktualisiert hinsichtlich der Baupreisentwicklung und den Entwicklungen zu den Bauanforderungen, wie z.B. Umsetzung Grundsatzbeschlüsse I+II „Klimaneutrale Stadtverwaltung“ und ergänzenden Corona-Maßnahmen im Bildungsbereich. Hierüber wird dem Stadtrat im Rahmen der Berichte vorgetragen.

Eine weitere Analyse der tatsächlich benötigten Mittel wird mit fortschreitender Umsetzung der Bauprogramme im Rahmen des Berichtswesen erfolgen.

Die Kosten für Klimaneutralität sind bereits Bestandteil der Baukosten im Gesamtfinanzvolumen des Kita-Bauprogramms 2022.

Festlegung des zu genehmigenden vorläufigen Finanzvolumens:

Das zu genehmigende vorläufige Finanzvolumen des Kita-Bauprogramm 2022 setzt sich aus den Kostenrahmen der Häuser für Kinder bzw. Kindertageseinrichtungen, den sonstigen Maßnahmen (weitere Nutzungen z.B. Begegnungszentrum, Tiefgarage, Abbruch, usw.), der Umsetzung der Klimaneutralität sowie Ersteinrichtungs- und IT-Kosten zusammen.

C.2.2 Vorläufiges Finanzvolumen des zu genehmigenden Kita-Bauprogramms 2022

Das vorläufige Gesamtfinanzvolumen des zu genehmigenden Kita-Bauprogramms 2022 für fünf Standorte zur Realisierung von 582 Kinderbetreuungsplätzen setzt sich, wie folgt, zusammen:

Für Häuser für Kinder	52,2 Mio. €
Für sonstige Maßnahmen (weitere Nutzungen z.B. Begegnungszentrum, Tiefgarage, Abbruch, usw.)	21,0 Mio. €
Summe vorläufiges Finanzvolumen insgesamt, Index Stand Mai 2022	73,2 Mio. €

Nach verwaltungsintern genehmigtem Projektauftrag/-genehmigung werden die Kosten, die als Kostenobergrenze festgelegt wurden, pro Standort in einer tabellarischen Übersicht dem Stadtrat in den Folgeberichten zur Kenntnis gegeben.

C.2.3 Fazit zum Kita-Bauprogramm 2022

Bauliche Umsetzung:

Mit dem Kita-Bauprogramm 2022 werden fünf neue Einrichtungen für Kinder mit insgesamt 582 Kinderbetreuungsplätzen und 29 Gruppen sowie ein Begegnungszentrum umgesetzt.

Klimaneutralität:

Alle Maßnahmen werden gemäß den Anforderungen des Grundsatzbeschlusses II des RKU vom 19.01.2022 planerisch umgesetzt. Die Maßnahme in der **Parrotstraße** wird als Modellprojekt im Building Information Modeling (BIM) umgesetzt.

Kosten:

Das vorläufige Gesamtfinanzvolumen beträgt 73,2 Mio. €, Index Mai 2022.

C.2.4 Finanzierung des Kita-Bauprogramms 2022 sowie Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 – 2026 bzw. in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2023 – 2027

C.2.4.1 Pauschale Kita-Bauprogramm 2022

Das Kita-Bauprogramm 2022 besteht aus 5 Projekten. Es ergibt sich ein vorläufiges Gesamtfinanzvolumen von 73,20 Mio. Euro. Das Gesamtfinanzvolumen setzt sich aus den Ersteinrichtungskosten in Höhe von 2,56 Mio. Euro (inkl. der Kosten der Ersteinrichtung IT in Höhe von 66.000 Euro) und den Baukosten in Höhe von 70,64 Mio. Euro (inklusive der Risikoreserve und der Kosten für Klimaneutralität) zusammen.

Das Finanzvolumen wird als „Pauschale für Kita-Bauprogramm 2022“ in das MIP 2022-2026 Investitionsliste 1, Maßnahmennummer 4647.8070, IL1, RF neu eingestellt.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes wird wie folgt angepasst:

MIP alt: nicht enthalten

MIP neu:

Maßnahmenbezeichnung: Pauschale für Kita-Bauprogramm 2022, Maßnahmennummer 4647.8070, IL1, RF neu

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich	
			Summe							
			2022 - 2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
E (935)	2.557	0	2.052	0	0	0	236	1.816	448	57
B (940)	70.643	133	40.726	300	863	8.317	14.700	16.546	10.948	18.836
Summe	73.200	133	42.778	300	863	8.317	14.936	18.362	11.396	18.893
Z (361)										
St. A.	73.200	133	42.778	300	863	8.317	14.936	18.362	11.396	18.893

Sobald bei den Maßnahmen der Projektauftrag/Projektgenehmigung erteilt wird, erfolgt die Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm als Einzelmaßnahme mit den tatsächlichen Kosten einschließlich Ersteinrichtungskosten inkl. IT-Kosten, Klimaanteilen und Risikoreserve. Dabei erfolgt auch die Unterscheidung der Ersteinrichtung IT nach konsumtiv oder investiv.

Die Pauschale für das Kita-Bauprogramm 2022 wird jeweils um diese Maßnahme reduziert.

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.

C.2.4.2 Enthaltene Kostenanteile für Klimaneutralität im vorläufigen Gesamtfinanzierungsvolumen des Kita-Bauprogramms 2022

Die Kosten für Klimaneutralität in Höhe von 5.926.000 Euro sind bereits Bestandteil der Baukosten im Gesamtfinanzvolumen des Kita-Bauprogrammes 2022.

C.2.5 Finanzierung

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse Referat für Bildung und Sport, lfd. Nr. 72) des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 27.07.2022 unter Antragsziffer 2 grundsätzlich beschlossen. Das Vorhaben

ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Das Baureferat wird beauftragt, die für die Pauschale für das Kita-Bauprogramm 2022 (Finanzposition 4647.940.8070.3) erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 863.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.000.000 Euro für das Jahr 2024 zum Haushalt 2023, Schlussabgleich, anzumelden. Weitere erforderliche Haushaltsmittel werden zum Nachtrag bzw. zu den weiteren Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023ff. termingerecht angemeldet.

Kosten, die noch in 2022 anfallen, werden aus der „Planungskostenpauschale weitere Kita-Bauprogramme“ (Finanzposition 4647.940.7670.1) gedeckt.

Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans 2023 werden notwendige Verpflichtungsermächtigungen für Vergaben aus bereits budgetierten Pauschalen bzw. Maßnahmen des Produktbereiches 4647 gedeckt.

Für Maßnahmen des Kita-Bauprogramms 2022, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen (Projektauftrag mit Projektgenehmigung), wird das Baureferat beauftragt, diese termingerecht jeweils zum Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren der Folgejahre anzumelden. Bei Maßnahmen mit energetischen Sanierungsbestandteilen ist die Reduzierung der jeweiligen IHKM – Pauschale zu Gunsten der jeweiligen Maßnahme zum jeweiligen Haushaltsplan anzumelden.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Pauschale für das Kita-Bauprogramm 2022 (Finanzposition 4647.935.8070.3) bzw. für die Einzelmaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel termingerecht zu den Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 ff. anzumelden.

Sofern eine Anmeldung zum Schlussabgleich 2023 nicht mehr möglich ist und bis zum Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr gewartet werden kann, werden das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel 2023 als außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit bei der Stadtkämmerei zur Vermeidung von Projektverzögerungen auf dem Büroweg anzumelden.

Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsintern getroffenen Projekteinzelnentscheidungen unter Einhaltung der Kostenobergrenzen die jeweils planmäßigen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.

Für die grundsätzlich förderfähigen Bauvorhaben werden die notwendigen Förderanträge von der Stadtkämmerei eingereicht.

C.3 Veränderungen und aktueller Sachstand der Kita-Standorte mit Vorleistungen

Mit dem Berichtsbeschluss vom 18.05.2022 (Nr. 20-26 / V 05832) wurden auch für mehrere Kita-Projekte Vorleistungen durch den Stadtrat genehmigt, mit dem Ziel, diese in ein künftiges Kita-Bauprogramm aufzunehmen.

Für das Projekt Haus für Kinder an der **Odinstraße, Ersatzneubau HfK 3-3-0, das noch nicht in der Vorschau enthalten war**, sollen nun auch Vorleistungen genehmigt werden. Es war in der Vergangenheit bereits Bestandteil des Kita-Bauprogramms 2016, musste jedoch aufgrund fehlender Rahmenbedingungen gestoppt werden. Nun sollen im Rahmen der Planungskostenpauschale Vorleistungen beauftragt werden, um diesen Standort doch wieder in ein nächstes Kita-Bauprogramm aufnehmen zu können. Hierfür wird die Zustimmung des Stadtrates erbeten.

Haus für Kinder / Kindergarten / Kinderkrippe	Anzahl Krippenplatz	Anzahl Kindergartenplätze	Anzahl Hortplätze	Anzahl Kinder	HfK – Krippengruppen	HfK – Kindergartengruppen	HfK – Hortgruppen	Liegenschaftsbezeichnung	Stadtbezirk	laufender bzw. bisheriger Prozess: BP, UA	Kategorie / Maßnahme
Maßnahmen mit Vorleistungen											
HfK	36	100	0	136	3	4	0	Am Schnepfenweg / Feldmochinger Str. 247 + 251, Neubau HfK	24	UA	NST
HfK	48	75	0	123	4	3	0	Forst-Kasten-Allee 115, Neubau HfK	19	UA	E(B)
KiKri	60	0	0	60	5	0	0	Halserspitzstraße, Neubau KiKri	14	UA	NST
HfK	24	100	0	124	2	4	0	Josef-Knogler-Straße 14/16, Ersatzneubau HfK	10	UA	N
HfK	0	50	50	100	0	2	2	Schmuckerweg 8, Ersatzneubau HfK	15	UA	N
HfK	0	75	50	125	0	3	2	Ubostraße 23, Generalinstandsetzung HfK	22	UA	GI
HfK	12	25	0	37	1	1	0	Veit-Stoß-Str. 98, Neubau HfK an anderem Standort	25	UA	NST
HfK	36	75	0	111	3	3	0	Odinstraße, Ersatzneubau HfK	13	BP16	N
Summe	216	500	100	816	18	20	4				

Insgesamt sind somit für **acht Maßnahmen** (siehe auch Abschnitt C.1.1) **Vorleistungen** im Rahmen der Planungskostenpauschale erforderlich, wovon sieben Maßnahmen bereits mit Vorleistungen beauftragt wurden.

C.3.1 Anpassung der Planungskostenpauschale für Vorleistungen für weitere Kita-Bauprogramme, Fortschreibung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022-2026 mit Abbildung im Finanzhaushalt 2023 ff.

Aufgrund der Menge und Höhe der Vorleistungen ist eine Ausweitung der bestehenden Pauschale mit dem Titel „Planungskostenpauschale weitere KITA-Bauprogramme“ (Maßnahmennummer: 4647.7670) von aktuell 2 Mio. Euro auf 4 Mio. Euro erforderlich.

MIP alt:

Maßnahmenbezeichnung: Planungskostenpauschale weitere Kitabauprogramme
Maßnahmen-Nummer 4647.7670, IL1, RF6)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich		
			Summe		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
			2022 - 2026								
B (940)	2.000	987	1.013	1.013							
Summe	2.000	987	1.013	1.013							
Z (361)											
St. A.	2.000	987	1.013	1.013							

MIP neu:

Maßnahmenbezeichnung: Planungskostenpauschale weitere Kitabauprogramme
Maßnahmen-Nummer 4647.7670, IL1, RF6)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich		
			Summe		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
			2022 - 2026								
B (940)	4.000	980	3.020	1.013	870	1.137					
Summe	4.000	980	3.020	1.013	870	1.137					
Z (361)											
St. A.	4.000	980	3.020	1.013	870	1137					

Das Baureferat wird beauftragt, die für die Planungskostenpauschale weitere Kita-Bauprogramme (Finanzposition 4647.940.7670.1) erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen termingerecht zu den jeweiligen Nachträgen oder Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

C.4 Fortführung der Pauschale für Ersteinrichtung bei Erwerb von Kitas in Teileigentum

Für die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen in stadteigenen Kindertageseinrichtungen gibt es derzeit 3 Wege:

- a) Errichtung von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Kita-Bauprogramme
- b) Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen zusammen mit Schulprojekten im Rahmen der Schulbauoffensive mit den jeweiligen Schulbauprogrammen
- c) Erwerb von Kindertageseinrichtungen im Teileigentum bzw. Einräumung von dinglichen Rechten zugunsten der Landeshauptstadt München (Alternatives Nutzungsmodell).

In vorgenannter Variante c) sind die Herstellungskosten (Hochbaukosten) nicht wie in den erstgenannten zwei Varianten im UA 4647 „Kinderbetreuungseinrichtungen“ sondern im Finanzhaushalt-Allgemeines Grundvermögen (UA 8800) des Kommunalreferates bereitzustellen. Die Ersteinrichtungskosten (Mobiliar und Ausstattung für den Küchen- und Hauswirtschaftsbereich) sind dagegen durch das Referat für Bildung und Sport für das Mehrjahresinvestitionsprogramm und für den Haushalt bei UA 4647 anzumelden.

Bei Teileigentum handelt es sich hauptsächlich um in Wohnbauprojekte integrierte Einrichtungen. Es gibt hier jedoch ergänzend auch Fallkonstellationen, bei denen die Stadt ein Teileigentum für ein auf einem Grundstück separat stehendes und damit baulich eigenständiges Bauwerk erwirbt.

Nachdem es sich überwiegend um Projekte von Bauträger*innen handelt, unterliegen der Baubeginn und die Baufertigstellung mit einhergehenden Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtungen nicht der Einflussphäre der Landeshauptstadt München. Der Zeitpunkt einer möglichen Beurkundung des Grundstücksgeschäfts und der Übergabe der Einrichtung mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten ist in vielen Fällen nicht genau bestimmbar und unterliegt - auch aufgrund mangelnder belastbarer Angaben der Bauträger*innen - diversen Unwägbarkeiten. Der Zeitpunkt, ab dem seitens des Referates für Bildung und Sport die Ersteinrichtung (Mobiliar) bestellt und geliefert werden kann, ist aus vorgenannten Gründen nicht genau verifizierbar. Um weiterhin flexibel reagieren und auf geänderte Rahmenbedingungen (z.B. bedarfsgerechte Änderungen in der Planungsgröße) zurückzuführende kostenmäßige Schwankungen ausgleichen zu können, sieht das Referat für Bildung und Sport daher die Fortführung der Einrichtungspauschale

für Ersteinrichtungskosten bei Teileigentumserwerb (bzw. anderen dinglichen Überlassungsfällen) bei UA 4647.8060 für weiterhin dringend erforderlich an.

Die Teileigentums-Pauschale hat sich vollumfänglich bewährt. Durch sie konnten Kindertageseinrichtungen ohne zusätzliche Finanzierungsbeschlüsse und Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss mit der für den Betrieb erforderlichen Ersteinrichtung ausgestattet werden.

Die Pauschale ist nach wie vor notwendig, um auf die weiterhin steigende Tendenz für Bauträgerprojekte flexibel und zielgerichtet reagieren zu können. Planungen der Jahre 2023 bis 2025 haben ergeben, dass jährlich durchschnittlich 10 Mio. Euro benötigt werden (2023 – 8,7 Mio. Euro, 2024 – 10,7 Mio. Euro, 2025 – 10,3 Mio. Euro = Mittelwert 9,9 Mio. Euro), ohne Preissteigerung.

Da erfahrungsgemäß jährlich ca. 13 Projekte umgesetzt werden, ist für derzeit noch nicht bekannte, aber dann unaufschiebbare Projekte, ein rechnerischer Durchschnittsbetrag i.H.v. von 750.000 Euro pro Maßnahme eingeplant.

Des Weiteren sind für unvorhergesehene, notwendige Anpassungen Kosten i.H.v. 250.000 Euro vorgesehen, die nicht vom Bauträger übernommen werden und derzeit nirgends eingeplant sind bzw. Änderungen bei gesetzlichen Vorgaben, die erfüllt werden müssen.

Dabei muss bei Vorhaben von Bauträger*innen in der Regel eine externe Firma beauftragt werden. Eine Einbindung des Baureferats ist nicht möglich.

Die Kindertageseinrichtungen werden zu gegebener Zeit von der Pauschale abgespalten und als eigene Maßnahme ins Mehrjahresinvestitionsprogramm eingestellt.

Die Ersteinrichtungskosten sind nicht abschließend genau zu beziffern, da die derzeitigen Preissteigerungen noch nicht absehbar sind und damit nicht vollumfänglich geschätzt werden können.

Der Gesamtumfang der möglichen Projekte von Bauträger*innen kann nicht belastbar bestimmt werden; dies hängt immer von den jeweiligen Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren, der Dauer der Projektrealisierung und den jeweiligen Vertragsverhandlungen ab.

Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026

Die Stadtkämmerei soll mit diesem Beschluss beauftragt werden, für die „Pauschale für Ersteinrichtungskosten bei Teileigentumserwerb“ im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 – 2026 jährlich 10 Mio. Euro aufzunehmen.

Für 2023 soll ein reduzierter Betrag von 8.671.000 Euro aufgenommen werden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm wird wie folgt geändert:

MIP alt:

Pauschale für Ersteinrichtungskosten bei Teileigentumserwerb,
Maßnahmen-Nummer 4647.8060., RF 004 (in Tsd. Euro)

Gruppe Bez. (Nr.)	Ge- samt- kosten	Finanz. Bis 2021	Summe	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Finanz. 2028 ff
E (935)	4.048	0	4.048	3.223	226	599	0	0	0	0
Summe	4.048	0	4.048	3.223	226	599	0	0	0	0
Z (361)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St. A	4.048	0	4.048	3.223	226	599	0	0	0	0

MIP neu:

Pauschale für Ersteinrichtungskosten bei Teileigentumserwerb,
Maßnahmen-Nummer 4647.8060., RF 004 (in Tsd. Euro)

Gruppe Bez. (Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. Bis 2021	Summe	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Finanz. 2028 ff
E (935)	64.048	0	42.719	3.223	8.897	10.599	10.000	10.000	11.329	10.000
B (940)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	64.048	0	42.719	3.223	8.897	10.599	10.000	10.000	11.329	10.000
Z (361)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
St. A	64.048	0	42.719	3.223	8.897	10.599	10.000	10.000	11.329	10.000

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.

D Budgetaufstockung Bauunterhalt

Im Bericht zur Schulbauoffensive 2013-2030; Sachstandsbericht zu den Schul- und Kita-Bauprogrammen; Umsetzung der Haushaltssicherung Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832 vom 18.05.2022 wurde vom Stadtrat beschlossen, dass die seit 2016 bestehende Konsolidierung i.H.v. 2,6 Mio. Euro (investiv) in Säule 2 ab dem Haushaltsjahr 2023 zurückgenommen und die Säule 2 für pädagogisch bauliche Bedarfe von dann 16,1 Mio. Euro (Beschlusswert Aktionsprogramm) um 20 Mio. Euro (investiv) auf 36,1 Mio. Euro dauerhaft erhöht wird. Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, die zusätzlichen Planmittel in Höhe von 20 Mio. Euro sowie das Aussetzen der Konsolidierung i.H.v. 2,6 Mio. Euro im Rahmen der Entwurfsplanung (Basis des Eckdatenbeschlusses) für das Haushaltsjahr 2023 anzumelden.

Zitat:

7.2. Wie unter Kapitel E.4 Ziffer 2 des Vortrages dargestellt, ist der Mittelbedarf im Bauunterhalt sowohl aufgrund der erheblichen Indexsteigerungen / Marktlage als auch der Vielzahl an fertiggestellten Projekten aus der Schul- und Kita- und Sport Ausbauoffensive anzupassen.

Der Stadtrat stimmt zu, das Bauunterhaltsbudget für die Säulen 1, 2 und 3 beginnend in 2023 für die Haushaltsjahre 2024ff. zu dynamisieren und jährlich insbesondere dem Flächenzuwachs und der Marktpreisentwicklung (Baupreisindex) anzupassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, notwendige zusätzliche Haushaltsmittel (insbesondere aufgrund Flächenmehrungen und Indexsteigerungen) im Rahmen der Entwurfsplanung I (Basis des Eckdatenbeschlusses) für die jeweiligen Haushaltsjahre ab 2024 anzumelden.

7.3 Die seit 2016 bestehende Konsolidierung i.H.v. 2,6 Mio. EUR (investiv) in Säule 2 wird ab dem Haushaltsjahr 2023 zurückgenommen. Des Weiteren wird die Säule 2 für pädagogisch bauliche Bedarfe von dann 16,1 Mio. EUR (Beschlusswert Aktionsprogramm) um 20 Mio. EUR (investiv) auf 36,1 Mio. EUR dauerhaft erhöht. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlichen Planmittel in Höhe von 20 Mio. EUR sowie das Aussetzen der Konsolidierung i.H.v. 2,6 Mio. EUR im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2023 anzumelden.

7.4 Der Stadtrat stimmt zu, dass die Bauunterhaltsmittel im Budget des Referats für Bildung und Sport im Falle künftiger Haushaltskonsolidierungen im Rahmen des Konsolidierungsverfahrens der Stadtkämmerei dem nichtdisponiblen Budget zugeordnet werden und damit bei der Ermittlung der Konsolidierungsbeiträge im Vorfeld ausgenommen sind.

Das Referat für Bildung und Sport hat in der Bekanntgabe der geplanten Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2023 ff (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 060772, Anlage 2) im Bildungsausschuss vom 06.07.2022 die erforderlichen Mittel angemeldet. Im Rahmen des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 vom 27.07.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456, Anlage 3, RBS-87) wurde die Anmeldung der investiven Mittel für die Finanzposition 2000.935.9970.8 vom Stadtrat genehmigt, jedoch nicht das Personal (siehe Abschnitt E.2).

Finanzierung und Darstellung im Mehrjahresinvestitionsprogramm

Das Baureferat wird beauftragt, die für die Pauschale - Päd. Bedarf (Säule 2) (Finanzposition 2000.935.9970.8) erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe 24.600.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen zum Haushalt 2023, Schlussabgleich, anzumelden. Weitere erforderliche Haushaltsmittel werden zum Nachtrag bzw. zu den weiteren Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 ff. termingerecht angemeldet. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 wurde auf Basis einer Vorgabe der Stadtkämmerei um 3 Mio. Euro reduziert. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2027 wurde dementsprechend um den für das Jahr 2023 reduzierten Betrag erhöht.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogrammes 2022-2026 wird wie folgt angepasst:

MIP alt:

Maßnahmenbezeichnung: Pauschale - Päd. Bedarf (Säule 2)

Maßnahmen-Nummer 2000.9970, IL 1, RF 004 (in Tsd. Euro):

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich	
			Summe 2022 - 2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
E (935)	24.673	0	19.673	4.673	5.000	5.000	5.000	0	5.000	0
Summe	24.673	0	19.673	4.673	5.000	5.000	5.000	0	5.000	0
Z (361)										
St. A.	24.673	0	19.673	4.673	5.000	5.000	5.000	0	5.000	0

MIP neu:

Maßnahmenbezeichnung: Pauschale - Päd. Bedarf (Säule 2)

Maßnahmen-Nummer 2000.9970, IL 1, RF 004 (in Tsd. Euro):

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2021	Programmjahr 2022 bis 2026						nachrichtlich	
			Summe							
			2022 - 2026	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028 ff
E (935)	165.273	0	107.073	4.673	24.600	27.600	27.600	22.600	30.600	27.600
Summe	165.273	0	107.073	4.673	24.600	27.600	27.600	22.600	30.600	27.600
Z (361)										
St. A.	165.273	0	107.073	4.673	24.600	27.600	27.600	22.600	30.600	27.600

Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.

Das neue Konzept für die mit dem Beschluss zur Schul- und Kitabauoffensive im Mai 2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) entschiedene Dynamisierung und jährlichen Anpassung des Bauunterhaltsbudgets insbesondere im Hinblick auf Flächenzuwachs und Marktpreisentwicklung (Baupreisindex) für die Haushaltsjahre 2024 ff. wird derzeit noch gemeinsam durch das Referat für Bildung und Sport, das Baureferat und die Stadtkämmerei erarbeitet und soll dem Stadtrat mit dem nächsten Berichtsbeschluss 2023 vorgestellt werden.

Natürlich werden Förderungen (z.B. integrierte Fachunterrichtsräume ggf. aus dem Digitalpakt), soweit dies möglich ist, in Anspruch genommen.

E Personalbedarfe

E.1 Personalbedarfe für die Schul- und Kita-Bauprogramme

Zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 wurden vom Baureferat und vom Referat für Bildung und Sport für das 4. Schulbauprogramm und das Kita-Bauprogramm jeweils für Vorleistungen und abzüglich fertiggestellter Projekte (IN 2020-2022 inkl. Restabwicklung bis Ende 2023) je Referat 4 VZÄ beantragt.

Mit dem Eckdatenbeschluss 2023 wurde durch das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport folgende Sachverhalte dargestellt (siehe Nr. 72 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport und Nr. 4 der Liste der geplanten Beschlüsse des Baureferates):

*Die Wahrnehmung der Projektleitungsaufgaben löst beim **Baureferat** für die Erarbeitung der Planungskonzepte sowie der anschließenden Umsetzung – unter Anrechnung von freiwerdenden Stellen der im Rahmen der Schulbauoffensive bereits fertig gestellten Projekte – einen zusätzlichen Personalmehrbedarf von 4 VZÄ aus.*

Die Berechnung des für die Abwicklung der Projekte notwendigen Personalbedarfs erfolgt nach den mit dem POR abgestimmten Kategorien A-D, die nach Größe, Komplexität und Gesamtprojektkosten (ohne Risikoreserve) mit den Projekten der bisherigen Bauprogramme vergleichbar sind.

*Zur Umsetzung sind entsprechend im **RBS** auch zusätzliche Personalkapazitäten erforderlich. Die Anzahl der neu einzurichtenden Stellen wurde nach den etablierten Kennzahlen errechnet. Bereits bestehende frei werdende Kapazitäten im Bestand sind bereits verplant und stehen für die Übernahme der zusätzlichen Projekte nicht zur Verfügung. Es ist daher eine Zuschaltung i. H. v. 4,0 VZÄ erforderlich*

Die Vorhaben wurden von der Stadtkämmerei in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse) der Vorlage des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) bezüglich der Personalforderungen nicht als anerkannt vorgeschlagen. Die Vollversammlung des Stadtrates hat den Vorschlag der Stadtkämmerei mit Beschluss vom 27.07.2022 aufgegriffen.

Grundlage der Berechnung zum Eckdatenverfahren war die Vorschau zum Bauprogramm des Stadtratsbeschlusses vom 18.5.2022 mit 8 Schulbauprojekten, 12 neuen Vorleistungen bis zur Vorplanung und 12 Kita-Projekten.

Das nun vorliegende 4. Schulbauprogramm sieht nun wieder 8 Projekte (11 Schulen) zur Realisierung vor, wobei 2 Projekte zusammengelegt wurden und 1 neues Projekt (der Systembau Hans-Dietrich-Genscher-Straße) hinzukam, sodass sich das Bauvolumen ausgeweitet hat.

Nach Anwendung der mit dem POR abgestimmten Vorgehensweise, benötigen das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport für das aktualisierte 4. Schulbauprogramm, Kita-Bauprogramm und die neuen Vorleistungen abzüglich der fertiggestellten Projekte **weiterhin je Referat 4,0 VZÄ, also insgesamt 8,0 VZÄ.**

Die nunmehr beantragten Ausweitungen entsprechen damit den ursprünglichen und nicht genehmigten Anmeldungen des Referates für Bildung und Sport und des Baureferates im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023.

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat legen die Vorhaben dennoch zur Einzelentscheidung vor. Sie halten diese für dringlich und zwingend erforderlich, da die

Projekte des 4. Schulbauprogramms, des Kita-Bauprogramms und die bereits beschlossenen Standorte mit Vorleistungen ansonsten nicht zeit- bzw. bedarfsgerecht bearbeitet werden könnten und damit aller Voraussicht nach die Schulversorgung, der Ausbau der Kitaversorgung und der Ganztagsausbau insoweit nicht gewährleistet werden können.

E.1.1 Personalbedarfe des Baureferates für die Schul- und Kita-Bauprogramme

Die Beschlussvorlage enthält Projekte und Maßnahmen, die bisher in den Investitionsplanungen und folglich bei der Personalbemessung nicht berücksichtigt sind.

Nach Anwendung der mit dem POR abgestimmten Vorgehensweise, bedeutet dies für das Baureferat, dass insgesamt 32 VZÄ für die Umsetzung der Projekte und Vorleistungen notwendig sind. Davon in Abzug gebracht werden die fertiggestellten Projekte (IN 2020-2022 inkl. Restabwicklung und Förderbescheid bis Ende 2023) mit 28 VZÄ. Damit benötigt das Baureferat 4,0 VZÄ.

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 4 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatz-bezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	konsumtive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	4,0	2.000 €	8.000 €
2023	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	4,0	800 €	3.200 €

Ausschreibungskosten

Die Stellenausschreibungen erfolgen gebündelt. Aus Erfahrungen ist mit Kosten je Stellenausschreibung in Höhe von ca. 10.000 Euro zu rechnen.

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4,0 VZÄ soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des BAU am Standort Berg am Laim Straße eingerichtet werden.

Die beantragten Stellen können in den Bestandsflächen des Baureferats untergebracht werden. Es entsteht kein zusätzlicher Büroraumbedarf.

Produktkostenbudget

Das Produktkostenbudget des Produkts „Städtische Hochbauten - Produkt 32511100“ erhöht sich um bis zu 410.080 € einmalig in 2023 und um bis zu 392.080 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 410.080 € einmalig in 2023 und bis zu 392.080 € ab 2024 dauerhaft zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	392.080,-- ab 2023	18.000,-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* Abt. Hochbau (Produkt 32511100) 4,0 VZÄ (E 12)	388.880,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Ersteinrichtung		8.000,-- in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) lfd. Arbeitsplatzkosten Ausschreibungskosten	3.200,--	10.000,-- in 2023	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4,0		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten.

E.1.2 Personalbedarfe des Referates für Bildung und Sport für die Schul- und Kita-Bauprogramme bei RBS-ZIM - Bauherrenrolle

Die Beschlussvorlage enthält Projekte und Maßnahmen, die bisher in den Investitionsplanungen und folglich bei der Personalbemessung nicht berücksichtigt sind. Freiwerdende Personalkapazitäten durch abgewickelte Maßnahmen werden in diesem Zusammenhang natürlich berücksichtigt.

Der Bearbeitung eines Projekts mit der mfm-Rolle "SB Bauherrenaufgaben" liegen folgende Kennzahlen zugrunde:

- 1 Schul-Großprojekt (Neubau oder Generalinstandsetzung): 0,66 VZÄ
- 1 Schul-Normalprojekt (Neubau, Erweiterung, Ganztagesplanung): 0,33 VZÄ
- Schulpavillonanlage, je nach Größe der Anlage, im Durchschnitt: 0,16 VZÄ
- Kindertageseinrichtung: 0,10 VZÄ

Für die Bauherrenrolle im RBS-ZIM werden daher folgende zusätzliche Stellen erforderlich:

	VZÄ	Anzahl/VZÄ der Baumaßnahmen			
		Großprojekte	Normalprojekte	Schulpavillons bzw. Systembauten	Kitas
4. SBP neue Baumaßnahmen	4,06	2 x 0,66 = 1,32 VZÄ	4 x 0,33 = =1,32 VZÄ	3 x 0,33 = 0,99 VZÄ (jeweils gr. Umfang bzw. Komplexität)	1 x 0,10 1 x 0,33 = (Pilotprojekt inkl. Wohnbau) 0,43 VZÄ
Neue Vorleistungen 2022 („UA4“)	5,91	5 x 0,66 = 3,30	7 x 0,33 = 2,31		3 x 0,10 = 0,3 VZÄ
Kita-Bauprogramm 2022	0,73				4x 0,10 1 x 0,33 = (mit BGZ u. TG) 0,73
Kita-Vorleistungen 2022	0,8				8x 0,10 = 0,80 VZÄ
Gesamt	11,5				
abzügl. Abschluss von Baumaßn. 2020 und 2021	3,29				
= Bedarf zusätzliche VZÄ	8,21				

Summarisch wird somit ein grundsätzlicher Stellenmehrbedarf von 8,21 VZÄ in A 11/E 10 erforderlich.

Der konkrete Bedarf an zusätzlichen Stellen zur Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben ist abhängig davon, ob, in welchem Umfang und wann die neuen Maßnahmen des Schulbauprogrammes tatsächlich planungsrelevant sein werden. Es ist daher sachgerecht und zweckmäßig, mit dieser Beschlussvorlage diejenigen Stellen zu beantragen, die für eine Bewältigung der geplanten Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen bereits ab sofort zwingend erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund werden gemäß Einschätzung des Referates für Bildung und Sport aktuell mindestens 4,0 VZÄ benötigt.

Abzusehen ist schon jetzt eine weitere Vielzahl an geplanten Baumaßnahmen, die in den nächsten Jahren sukzessive anstehen und noch in keinem Schulbauprogramm und keinem Kita-Ausbauprogramm berücksichtigt sind. Hier handelt es sich überwiegend um Baumaßnahmen in laufenden bzw. sich noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren sowie um Baumaßnahmen in Bebauungsplangebieten, die in einem später realisierten Bauabschnitt liegen.

Ferner werden weiterhin Bestandsbauten general- bzw. großinstandgesetzt bzw. wegen fehlender Wirtschaftlichkeit Ersatzneubauten erstellt, wo diese erforderlich sind.

Weitere notwendige Baumaßnahmen im Schul- und Kita-Bereich werden sich zudem durch die jeweils aktuellen Prognosen zum Bevölkerungswachstum in München ergeben.

Die dadurch eintretenden Anpassungen des Personalbedarfs bleiben den folgenden Schulbauprogrammen vorbehalten.

Die übrigen Baumaßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten sukzessive bearbeitet.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt aus o.g. Gründen folgende Maßnahme vor:

Im Geschäftsbereich RBS-ZIM werden dauerhaft insgesamt 4,0 VZÄ SB Bauherrenaufgaben in der 3. Qualifikationsebene in A 11/E 10 zugeschaltet.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
ab 01.01.2023 unbefristet	SB Bauherrenaufgaben	4,0	A 11/E 10	257.000 €/310.960 €

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 4 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	konsumtive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	4,0	2.000 €	8.000 €
2023	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	4,0	800 €	3.200 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Die konsumtiven Sachkosten für die IT-Ausstattung in Höhe von 6.000 € werden über das IT-Referat (RIT) geplant.

Zusätzlicher Bürobedarf

Der beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4,0 VZÄ im Bereich RBS-ZIM soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort in der Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Die beantragten Stellen können in den Bestandsflächen des Referats für Bildung und Sport untergebracht werden. Es entsteht kein zusätzlicher Büroraumbedarf.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement im RBS erhöht sich um bis zu 322.160 € einmalig in 2023 und um bis zu 314.160 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 322.160 € einmalig in 2023 und bis zu 314.160 € dauerhaft ab 2024 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	bis zu 314.160 € jährlich ab 2023	8.000 € in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* für 4,0 VZÄ SB Bauherrenaufgaben	bis zu 310.960 € jährlich ab 2023		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Ersteinrichtung Arbeitsplatz		8.000 € in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) lfd. Arbeitsplatzkosten	3.200 € jährlich ab 2023		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4,0 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Wie unter E.1 dargestellt, dienen die Stellen der Sicherstellung der Schulversorgung, des Ausbaus der Kitaversorgung und des Ganztagsausbaus und damit auch der Erfüllung von Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt München.

Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung wird auf die Ausführungen im Abschnitt E.1 verwiesen.

Kontierungstabellen

Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer E.1.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
4,0 VZÄ bei RBS-ZIM	E.1.2	30	2000.410.0000.7	19014010	601101
			2000.414.0000.9	19014020	602000

E.2 Personalbedarfe für den Bauunterhalt

E.2.1 Personalbedarfe des Baureferates für den Bauunterhalt

Zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 wurden vom **Baureferat** mit folgender Begründung personelle Ressourcen im Bereich des Bauunterhalts angemeldet:

„Die Aufgaben im Bauunterhalt für den pädagogisch baulichen Bedarf werden von Ingenieuren und Kontrollmeistern der Architekturabteilungen mit Unterstützung der Fachabteilungen durchgeführt.

Die Personalbemessung basiert auf den Erfahrungen aus der Umsetzung des mit Beschluss des Stadtrats vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 01640) für ein zeitlich, befristetes Sonderbudgets für den Bauunterhalt. Mit diesem Beschluss wurden für den Zeitraum 2015 – 2020 ca. 40 Mio. EUR zusätzliche Mittel pro Jahr bereitgestellt und dafür 18 VZÄ beim Baureferat zeitlich befristet genehmigt.“

Für die Umsetzung der nunmehr ab 2023 beschlossenen Erhöhung des Bauunterhalts um 22,6 Mio. Euro pro Jahr wären folglich zusätzlich **9,0 VZÄ** erforderlich.

Die beantragten Ausweitungen entsprechen damit der Anmeldung des Baureferates im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023; Nr. 3 der Liste der geplanten Beschlüsse des Baureferates. Das Vorhaben wurde von der Stadtkämmerei in der Anlage 3 (geplante Beschlüsse) der Vorlage des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) nicht als anerkannt vorgeschlagen. Die Vollversammlung des Stadtrates hat den Vorschlag der Stadtkämmerei mit Beschluss vom 27.07.2022 aufgegriffen.

Das Baureferat legt das Vorhaben dennoch zur Einzelentscheidung vor, um die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 22,6 Mio. Euro in bauliche Maßnahmen umzusetzen. Dies wird für dringlich und zwingend erforderlich gehalten, da ansonsten mangels ausreichender Personalkapazitäten dringende pädagogische Bedarfe des Referates für Bildung und Sport baulich nicht geplant und umgesetzt werden:

- Maßnahmen zum Ausbau der Ganztagsversorgung, Rechtsanspruch im Grundschulalter ab 2026
- Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich
- Anpassung von überalterter Fachlehrsaalausstattung in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie von integrierten Fachunterrichtsräumen in beruflichen Schulen
- bauliche Anpassung der Küchen an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und neue, nachhaltige Versorgungskonzepte
- bauliche Maßnahmen zur Anpassung der Bestandsgymnasien an die G9-Anforderungen.

Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 9 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2023	konsumtive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	9,0	2.000 €	18.000,-- €
2023	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	9,0	800 €	7.200,-- €

Ausschreibungskosten

Die Stellenausschreibungen erfolgen gebündelt. Aus Erfahrungen ist mit Kosten je Stellenausschreibung in Höhe von ca.10.000 Euro zu rechnen.

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 9,0 VZÄ soll ab 01.01.2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Baureferates am Standort Berg am Laim Straße eingerichtet werden.

Die beantragten Stellen können in den Bestandsflächen des Baureferats untergebracht werden. Es entsteht kein zusätzlicher Büroraumbedarf.

Produktkostenbudget

Das Produktkostenbudget des Produkts „Städtische Hochbauten - Produkt 32511100“ erhöht sich um bis zu 754.340 € einmalig in 2023 und um bis zu 726.340 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 754.340 € einmalig in 2023 und bis zu 726.340 € ab 2024 dauerhaft zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	726.340,--	28.000,-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Abt. Hochbau (Produkt 32511100)	97.220,--		
1,0 VZÄ (E 12)	621.920,--		
8,0 VZÄ (E10)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Ersteinrichtung		18.000,-- in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
lfd. Arbeitsplatzkosten	7.200,--		
Ausschreibungskosten		10.000,-- in 2023	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	9,0		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

E.2.2 Personalbedarfe des Referates für Bildung und Sport für den Bauunterhalt

Zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 wurden seitens des **Referats für Bildung und Sport** in verschiedenen Vorhaben dringend erforderliche personelle Ressourcen für den Bauunterhalt angemeldet.

Zur Umsetzung der dringend erforderlichen Maßnahmen im Bauunterhalt

- zur Anpassung von überalterter Fachlehrsaalausstattung in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie von integrierten Fachunterrichtsräumen in beruflichen Schulen,
- für bauliche Maßnahmen zur Anpassung der Bestandsgymnasien an die G9-Anforderungen und
- zur Betreuung des Flächenzuwachses der letzten Jahre

und damit zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der diesbezüglichen Schul- und Kitaversorgung (**vgl. auch die Begründung oben im Abschnitt E.2.1**) sollen die erforderlichen Personalkapazitäten im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07797 vor dem Hintergrund der Sicherung des Dienstbetriebs des Referates für Bildung und Sport, geplant für den 09.11.2022, dem Stadtrat erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ansonsten könnte die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 22,6 Mio. Euro für die Säule 2 nicht in bauliche Maßnahmen umgesetzt werden. Die Fertigstellung von Baumaßnahmen, um die obengenannten Anforderungen zu erfüllen, könnte damit nicht mehr rechtzeitig gewährleistet werden.

F Inklusionsorientierter Sportstättenbau - Aktualisierung der Standard-Raumprogramme

Auf Grundlage des Antragspunkts 5 des Stadtratsbeschlusses vom 04. / 18.03.2020 über den Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16199) wurden die Standard-Raumprogramme für die Schulsportanlagen (vgl. Sitzungsvorlage 14-20 / V 13988 vom 20.03.2019 – Anlage 2 h / Teil 2) vom Referat für Bildung und Sport um die Mindestanforderungen an Flächen und Ausstattungen aus dem Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau modifiziert.

Über die geplante Umsetzung der Mindestanforderungen aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau bei den Projekten des Sportbauprogrammes wird in der Sitzungsvorlage zum Sportbauprogramm - Zwischenbericht, der für eine gemeinsame Sitzung des Sportausschusses mit dem Bauausschuss am 09.11.2022 geplant ist, ausführlich informiert.

Ebenso modifiziert wurde das Standard-Raumprogramm für Schulschwimmbäder (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12007 vom 19.09.2018 – dort Anlage 10).

Grundsätzlich ist das Referat für Bildung und Sport darum bemüht, die Schul- und Sportbauten so zu planen und bauen, dass die Bedürfnisse der intergeschlechtlichen (bzw. trans*, nicht-binären) Menschen Berücksichtigung finden. Dies kann primär durch Maßnahmen erreicht werden, die sich auf die Ausgestaltung der Umkleiden und Toiletten beziehen. Ziel muss es sein, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder einer Behinderung WC- und Sanitarräume sowie Umkleiden geschützt und diskriminierungsfrei nutzen können. Hierbei versucht das Referat für Bildung und Sport, die im referatsübergreifenden Arbeitsgremium „Umsetzung der 3. Geschlechtsoption“ identifizierten Handlungsbedarfe zur diskriminierungsfreien Nutzung von geschlechterbezogenen Räumen (WC, Sanitarräume, Umkleiden, etc.) zu berücksichtigen. Daher werden neben Toiletten für Frauen und Männer auch geschlechtsneutrale Toiletten („Toiletten für Alle“) bzw. Umkleiden („Umkleide für Alle“) vorgehalten.

Der **städtische Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen** und auch der **Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München** wurden bei der Erstellung der vorliegenden modifizierten Standard-Raumprogramme eingebunden. Die Entwürfe wurden ihnen zugeleitet.

Hieraus ergaben sich für die jeweiligen Tabellen zu den Standard-Raumprogrammen für Sporthallen, Schulfreisportanlagen und Schulschwimmbädern keine grundsätzlichen Modifizierungsbedarfe.

Außerdem wurde dem Beraterkreis und dem Behindertenbeirat der Entwurf der Beschlussvorlage zur Stellungnahme zugeleitet.

Darüber hinaus wurden auch dem **Referatspersonalrat** und dem **Dienststellenpersonalrat für den Kernbereich, der Schwerbehindertenvertretung, dem Dienststellenpersonalrates für Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten** und dem **Dienststellenpersonalrat KITA** des Referats für Bildung und Sport der Entwurf der Beschlussvorlage zur Stellungnahme zugeleitet.

Die modifizierten Standard-Raumprogramme für Sporthallen (**Anlage F1**), Schulfreisportanlagen (**Anlage F2**) und Schulschwimmbäder (**Anlage F3**) werden dem Stadtrat entsprechend dem Auftrag mit dieser Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Beigefügt ist auch die inhaltlich hinsichtlich der maßgeblichen Berechnung unverändert gültige Tabelle zur Ermittlung der Sportklassenzahl als Teil dieses Beschlusses (**Anlage F4**).

Durch die Einarbeitung der Mindestanforderungen aus dem Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau in die Standard-Raumprogramme ergeben sich sowohl Flächenänderungen als auch Vorgaben für die Ausführung und Ausstattung von Schulsporträumen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für inklusionsbedingte Sonderkosten im Hallensportbau keine erhöhte staatliche Förderung möglich ist. Ausgaben für Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit bzw. Inklusion sind bereits in den Kostenrichtwerten nach Art. 10 BayFAG i.V.m. der Zuweisungsrichtlinie für kommunale Hochbaumaßnahmen (FAZR) für Sport- und Schwimmhallen berücksichtigt.

F.1 Inklusionsorientierte Modifizierungen

Die inklusionsorientierten Modifizierungen der beiden Standard-Raumprogramme führen teilweise zu Raummehrungen:

- Abstellflächen für multifunktionale Nutzung, z. B. Rollstühle (betrifft Sporthallen, Betriebsflächen zu den Schulfreisportanlagen sowie Hallenbadflächen). Die Anzahl der Abstellfläche/n (Größe entsprechend den Mindestanforderungen im Leitfaden) wurde so ausgewiesen, dass für die jeweilige Sportfläche eine adäquate Fläche (bei 1 Sporthalle bzw. 1 Hallenbad, 2 Sporthallen bzw. 2 Hallenbädern) sichergestellt ist.
- Für eine problemlose Umsetzung der Mindestanforderungen zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau wurde bei den Sammelumkleiden und den zugeordneten Waschbereichen beim Standard-Raumprogramm für Sporthallen und Schulsportfreianlagen eine Flächenanpassung vorgenommen. Für die Sammelumkleiden wurden mit je 30 m² jeweils 5 m² mehr Fläche zum Aufstellen einer

elektrisch höhenverstellbaren Pflegeliege vorgesehen. Außerdem sind nun entsprechend den Flächen bei Schulschwimmbädern je 1 Umkleide zugeordnetem Waschbereich für zusätzlichen Bewegungsraum und barrierefreie Nutzbarkeit 15 m² statt bisher 12,5 m² vorgesehen.

- Die bisherige Bezeichnung „Behindertengerechte Umkleide“ wurde bei beiden Standard-Raumprogrammen in „Umkleide für Alle“ aktualisiert. Bei den Sporthallen wurde bezogen auf diesen Raumtyp außerdem in den Spalten für die Flächen je Übungseinheit (ÜE) die m²-Zahl ergänzt. Der Wert orientiert sich an der m²-Zahl eines Musterraumplans im Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau, gerundet auf volle m² (im Standard-Raumprogramm von 2019 war bei den Sporthallen hierzu noch keine m²-Angabe hinterlegt). Bei den Hallenbädern wurde die m²-Zahl an den Musterraumplan im Leitfaden angepasst (s.o.).
Sofern in Ausnahmefällen für die Schulfreisportflächen auch Betriebsräume vorzusehen sind - der Fall tritt nur ein, wenn aus Platzgründen die Realisierung der Schulfreisportflächen auf dem Schulgelände nicht möglich ist - wird künftig ebenfalls eine „Umkleide für Alle“ berücksichtigt. Hier war im Standardraumprogramm von 2019 (Flächenbandbreiten) noch keine „behindertengerechte Umkleide“ enthalten.
- Bei 2 ÜE (2 Variobecken) beim Schulschwimmbadprogramm wurde entsprechend den Sporthallen ab 4 ÜE (d. h. ab zwei Sporthallen) eine zweite „Umkleide für Alle“ vorgesehen. Die Fläche der „Umkleide für Alle“ wurde, orientiert an der m²-Zahl eines Musterraumplans im Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau, um 3 m² verringert (gerundet auf eine volle Quadratmeterzahl).

Neben den o. g. zusätzlichen Flächen waren im Rahmen der Berücksichtigung der Mindestanforderungen an inklusionsorientierte Schulsportstätten vor allem Planungs- und Ausstattungshinweise aufzunehmen, die z. T. in die Bemerkungsspalten der Standard-Raumprogramme, überwiegend aber bei den Erläuterungen unterhalb der Raumentabellen aufgenommen wurden.

Die Spalten „Art der Änderung“ und „vorherige Bezeichnung bzw. vorherige Fläche“ beinhalten darüber hinaus eine erleichterte Übersicht zu den vorgenommenen Veränderungen im Vergleich zu den Standard-Raumprogrammen von 2018 und 2019.

Um eine Überfrachtung der Raumprogramme durch Auflistung von allgemeinen planerischen Anforderungen sowie kostenmäßig weniger relevanten Einzelheiten zu vermeiden und zugleich auch deren Beachtung sicherzustellen, wird in den vorliegenden modifizierten Standard-Raumprogrammen bzgl. der Detailplanung auf die Beachtung der im Leitfaden für einen inklusionsorientierten Schulsportstättenbau genannten Mindestanforderungen hingewiesen (vgl. jeweils „Erläuterungen zu 1“).

Im Zuge der oben dargestellten Modifizierung wurden die Standard-Raumprogramme - wo möglich - zusätzlich durch redaktionelle Änderungen vereinfacht. Außerdem wurden einige Inhalte aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen angepasst bzw. in einigen Inhalten die Standard-Raumprogramme einander angeglichen.

Die wesentlichen diesbezüglichen Änderungen werden nachfolgend kurz erläutert.

F.2 Redaktionelle Änderungen

F.2.1 Änderungen beim Standard-Raumprogramm für Sporthallen und Schulfreisportanlagen

- Beim Konditionsraum (betrifft nur die Sporthallen), den Sammelumkleiden, den Waschbereichen und den Einzelumkleiden für Sportlehrer*innen wurden für eine vereinfachte Darstellung Zeilen zusammengefasst.
- Zudem wird die Anzahl der Waschbereiche künftig anlog zur Anzahl der Sammelumkleiden dargestellt. Bisher wurden je 2 Wascheinheiten zusammengefasst dargestellt. Auf die erforderliche Teilung und Zuordnung zu den Umkleiden wurde erst in der Bemerkungsspalte hingewiesen. Dadurch ergibt sich bei den Nebenräumen zur Sporthalle und bei den Betriebsräumen Schulfreisport bei den Übungseinheiten „optisch“ - aber nicht faktisch - ein Raumzuwachs (aktuell 2 getrennte Räume statt bisher 1 zusammengefasster Raum).
- Die „Einzelumkleide für Trainer*innen“ ist künftig die „Einzelumkleide für Trainer*innen / Schiedsrichter*innen“.
- Bei den Sporthallen (3 ÜE) wurde das Erfordernis einer Tribüne bei Dreifachhallen auch in die Spalte „(Raum)Anzahl“ übernommen und damit deutlicher herausgestellt. Bisher ergab sich die Erforderlichkeit nur aus der „Bemerkungsspalte“.
- Bei den Schulfreisportflächen wird in der Zeile „Laufbahnen 4 x 1,22 x 65 m“ zur Vermeidung von Unklarheiten künftig darauf hingewiesen, dass diese (kurze) Ausführung der Laufbahn nur bei reinen Grundschulen, sofern diese nur mit 1 Übungseinheit geplant werden, relevant ist. Bei Campusstandorten mit Grundschule und weiterführenden Schulen bzw. bei Grundschulen mit benachbarten weiterführenden Schulen wird generell die längere Laufbahn gebaut (120 m bzw. 130 m).
- Bei den Schulfreisportflächen wurden außerdem im Sinne einer vereinfachten Darstellung die Zeilen für 4 Laufbahnen 1,22 m x 120 m und 1,22 m x 130 m zusammengefasst. Auf die erforderliche Differenzierung wird in der Bemerkungsspalte hingewiesen.

- Der „Außengeräteraum Schulen“ und der „Platzpflegegeräte Raum“ wurden vom Abschnitt „Betriebsräume zu den Schulfreisportflächen“ in den Abschnitt „Schulfreisportflächen“ verschoben, da diese Räume aus Gründen der schulaufsichtlichen Genehmigung und der damit verbundenen Förderung durch die Regierung von Oberbayern zwingend umzusetzen sind. Anders verhält es sich mit den übrigen Betriebsräumen, die nur bei örtlicher Trennung von Schule und Freisportanlagen erforderlich werden.

F.2.2 Änderungen beim Standard-Raumprogramm für Schulschwimmbäder

- Bei den Variobecken, den Sammelumkleiden, den Waschbereichen, den Einzelumkleiden für Sportlehrer*innen und Vereinstrainer*innen, dem Erste-Hilfe-Raum und dem Gerätewagenabstellraum wurden im Sinne einer übersichtlicheren Darstellung Zeilen zusammengefasst.

Bei den vorliegenden Standard-Raumprogrammen wurden einige zusätzliche Hinweise und erforderlichenfalls Anforderungen an eine zeitgemäße Ausstattung in die Erläuterungen aufgenommen.

Sofern im Einzelfall zwei Variobecken benötigt werden, bedarf es immer einer expliziten Einzelgenehmigung durch den Stadtrat.

F.3 Anpassungen von Inhalten an aktuelle Erfordernisse und Entwicklungen sowie zur Angleichung der vorliegenden Standard-Raumprogramme

F.3.1 Sporthallen

- Bei den Sporthallen ist künftig unabhängig von der Zahl der Übungseinheiten (ÜE) nur mehr ein Raum für die * den Hallenwart*in vorzusehen. Auch weiterhin ist dem Umstand Rechnung getragen, dass der Raum nur in Sonderfällen erforderlich ist (d.h. in der Regel an autarken Standorten ohne direkte Schulanbindung).
- Bei 6 ÜE wurde auch eine Anzahl der Tribünen angegeben, angeglichen an die Zahl der Dreifachsporthallen (bisher war das Erfordernis einer Tribüne nur durch ein „Kreuz“ dargestellt). Für die Tribüne für die zweite Dreifachhalle bei 6 ÜE wurde außerdem eine eigene Verkaufsstelle für die außerschulische Nutzung vorgesehen, damit bei parallelem Spielbetrieb beide Tribünenbereiche gleichwertig ausgestattet sind.
- Bisher war in der „Erläuterung zu 3“ ein Sichtbezug zwischen Sporthalle und Konditionsraum nur für Grundschulen festgelegt. Um die Ausübung der Aufsichtspflicht

zu ermöglichen, wurde im Rahmen der konkreten Projektplanungen jedoch regelmäßig auch bei anderen Schularten ein Sichtbezug empfohlen. Zur Gewährleistung der Ausübung der Aufsichtspflicht wird daher künftig der Sichtbezug für alle Schularten festgelegt und nur hinsichtlich der möglichen Ausführung differenziert. Die Ausführung in der „Erläuterung zu 3“ zur multifunktionalen Ausstattung wurde dem aktuellen Stand der Entwicklung angepasst.

F.3.2 (Betriebsräume zu den) Schulfreisportflächen

- Sollten in Ausnahmefällen Schulfreisportflächen nicht unmittelbar auf dem Schulgelände realisiert werden können - also eine örtlich getrennte Planung erforderlich sein - sind die ausgewiesenen Betriebsräume zu den Schulfreisportflächen erforderlich.
- Bei den Schulfreisportflächen wurden die Maße und Vorgaben für das multifunktionale Beachfeld im Sinne einer verbesserten Nutzbarkeit an die aktuellen offiziellen Regeln des Deutschen Volleyballverbandes (DVV) angepasst. Auch der erforderliche Sicherheitsabstand, auf den in der Bemerkungsspalte hingewiesen wird, wurde vom DVV übernommen (es handelt sich um einen Mindestabstand, der jedoch für die Art der Nutzung - kein Wettkampfbetrieb - als ausreichend angesehen wird).
- Bei den Betriebsräumen zu den Schulfreisportanlagen orientiert sich die Anzahl der vorzusehenden Sammelumkleiden und der zugeordneten Waschbereiche in Anpassung an das Sportbauprogramm künftig an der Anzahl der Spielfelder (pro Spielfeld 2 Umkleiden mit zugeordnetem Waschbereich). Dies führt zu einer Reduzierung der erforderlichen Betriebsräume.
- Analog wurde auch die Zahl der Einzelumkleide/n für Trainer*innen (neu) / Schiedsrichter*innen (neu) / Sportlehrer*innen reduziert.
- Zur Verbesserung der Bedingungen für eine außerschulische Nutzung wurde analog zu den Hallensportflächen ein separater (Außen-)Geräteraum für Vereine neu aufgenommen.
- Außerdem wurde analog zu den Hallensportflächen zur Gewährleistung der Versorgung von Verunfallten ein Erste-Hilfe-Raum aufgenommen.
- Bei Kombi-Projekten (Schule und städtische Freisportanlage) ist für die Planung der Freisportanlagen das Standard-Raumprogramm für die städtischen Freisportanlagen aus dem Sportbauprogramm (Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V16719) unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls heranzuziehen und auf Grundlage der Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 04620 (Vollversammlung vom 18.05.2022), Abschnitt B, Ziffer 5 sowie

des dort beschlossenen Antragspunktes 5 eine projektbezogene Abstimmung vorzunehmen.

F.3.3 Schulschwimmbäder

Die Fläche je Einzelumkleide für Sportlehrer*innen und Vereinstrainer*innen wurde im Hinblick auf die erforderliche Ausstattung und für den Fall der Nutzung durch 2 Personen gleichzeitig (bei Stunden- / Gruppenwechseln) von 10 m² auf 15 m² pro Raum erhöht (Anpassung an die entsprechenden Flächen im Standard-Raumprogramm für Sporthallen und Schulfreisportanlagen und damit im Sinne einer einheitlichen Planung bei Sporthallen, Schulfreisportanlagen und Schulschwimmbädern).

F.4 Geltungsbereich

Die in der Anlage befindlichen modifizierten Standard-Raumprogramme für Sporthallen, Schulfreisportanlagen und Schulschwimmbäder gelten für alle Schultypen bei Neubauten in sogenannter Festbauweise. Bei größeren baulichen Veränderungen im Bestand mit oder ohne Erweiterungen ist das jeweilige Raumprogramm ebenfalls Basis, aber mit der Möglichkeit der Reduzierung, soweit dies aufgrund der technischen, brandschutzrechtlichen, räumlichen bzw. wirtschaftlichen Gegebenheiten notwendig wird. Für Förderschulen und Berufliche Schulen müssen die notwendigen Sportklassen jedoch immer individuell durch Einzelberechnung ermittelt werden.

Umsetzung bei bereits laufenden Planungen

Bei bereits laufenden Planungen sind die modifizierten Standard-Raumprogramme für Sporthallen, Schulfreisportflächen und Schulschwimmbäder ebenfalls umzusetzen, soweit dies im Zuge des Planungs- und Baufortschrittes ohne zeitliche Verzögerungen und kostenintensive Umplanungen möglich ist.

Auf Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16199 vom 18.03.2020, Antragspunkt 2, stellt die Umsetzung der dort im Vortrag unter 3.3 aufgeführten Mindestanforderungen mittlerweile in der Regel auch bei fortgeschrittenen Planungen, die nicht mehr mit den vorliegenden modifizierten Standard-Raumprogrammen angepasst werden können, die Planungsgrundlage dar.

F.5 Anrechnung von Schulschwimmbädern auf Halleneinheiten und Schulfreisporteinrichtungen – aktueller Sachstand

Für den Bau von Schulschwimmbädern wird auf den derzeit gültigen Schwimmbadbeschluss vom 19.09.2018 verwiesen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12007). Die Berechnung zur Sicherstellung des Basisunterrichts Schwimmen wird in diesem Beschluss ausführlich in der dortigen Vortragsziffer 2.2 dargestellt.

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13988 ist in der Anlage 2 h Teil 1 die Berechnung der Sportklassen und der Übungseinheiten für Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien mit verschiedenen Zügigkeiten dargestellt. Im Vortrag der zuvor genannten Sitzungsvorlage wurde unter der Ziffer 4.6.2 erläutert, dass die Regierung von Oberbayern bei der Berechnung der erforderlichen Übungseinheiten der Schulsportstätten ein Schulschwimmbad nicht mehr als reduzierenden Faktor anrechnet.

Zwischenzeitlich ist die Regierung von Oberbayern dazu übergegangen, die Schulschwimmbäder entsprechend des derzeitigen Versorgungsgrades (50 %) anzurechnen.

Aktuell sind ca. 50 % der erforderlichen Übungseinheiten für den Schwimmunterricht vorhanden, sodass quartiersbezogen bzw. nach Schwimmbadsprengel der Unterricht angeboten wird. Die Schwimmstätten können von der jeweiligen Schule bequem und ohne lange Anfahrtszeiten mit dem ÖPNV bzw. dem Schulbus erreicht werden. Ebenso ergeben sich positive Aspekte auf den Belegungsprozess, wenn die Versorgung mit Wasserzeiten der jeweiligen Schule bekannt ist.

Zudem wurde die Strategie dahingehend ausgerichtet, dass an den Schulstandorten mit Schwimmbädern sog. Multibecken gebaut werden. Diese Becken erlauben anders als ihre Vorgänger Lehrschwimmbecken und Sportschwimmbecken – Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht gleichermaßen.

Sofern die Regierung von Oberbayern in einer entsprechenden Fallkonstellation eine Übungseinheit an Hallen- und Schulfreisporteinrichtungen in der schulaufsichtlichen Genehmigung weniger anerkennt als projektbezogen aus Sicht der Landeshauptstadt München benötigt wird, würde dies unter Umständen eine entsprechend geringere Förderfähigkeit bezogen auf die Hallen- und Freisporteinrichtungen bedeuten.

In der Praxis sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In den meisten Fallkonstellationen ist die Anzahl der Übungseinheiten faktisch gleichbleibend, ob mit oder ohne Anrechnung von Schulschwimmbädern
- Bei der Ermittlung der Sportklassenanzahl werden oftmals auch eine oder mehrere in der Nähe befindliche Schule/n, die aufgrund entsprechender Bedarfe am planungsrelevanten Standort die Hallen- und Schulfreisportressourcen mitbenutzen

soll/en, berücksichtigt, sodass sich letztendlich meist auch in Grenzfällen keine reduzierte Anzahl an Übungseinheiten für Hallensport- und Freizeitsporteinrichtungen ergibt.

- Durch den Breiten- und Vereinssport erscheint eine reduzierte Ausführung der Halleneinheiten und Schulfreisporteinrichtungen ohnehin nicht vertretbar.

Die Ermittlung der Anzahl an Übungseinheiten für Hallen- und Schulfreisporteinrichtungen erfolgt daher weiterhin entsprechend der für die Standard-Raumprogramme festgelegten Systematik (vgl. **Anlage F4**). Basis für die Schwimmstättengröße sind die Allgemeine Schulbauempfehlung und die eingangs ermittelten Sportklassen der umliegenden Schulen.

Die Schulschwimmbäder sind nach heutigem Stand förderfähig, bis ein Versorgungsgrad von 100 % erreicht ist.

G Behandlung von Anträgen und Empfehlungen

Nachfolgend werden verschiedene Stadtrats- und Bezirksausschussanträge sowie Bürgerversammlungsempfehlungen behandelt, die in Verbindung zur Schulbauoffensive bzw. zu den in dieser Vorlage dargestellten Schul- und Kitabaumaßnahmen stehen.

Verschiedene Anträge betreffen bestimmte Themenbereiche, so dass abweichend von der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Anträge und abweichend von der im Betreff aufgeführten Reihenfolge teilweise entsprechende Themenblöcke gebildet werden.

Die Nummerierung der Anlagen richtet sich nach der Reihenfolge in der Betreffaufzählung (chronologisch; zuerst Stadtratsanträge, dann Bezirksausschussanträge und im Anschluss Bürgerversammlungsempfehlungen).

Bäume pflanzen – gemeinsam mit Schulen und Sportvereinen

Antrag Nr. 14-20 / A 06663 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 04.02.2020

Mit dem o.g. Antrag (vgl. **Anlage G1**) wird darum gebeten, dass die Landeshauptstadt München an die Münchner Schulen und Sportvereine herantritt, um auf deren Flächen gemeinsam mit dem Baureferat Gartenbau im Sinne des Klimaschutzes neue Bäume zu pflanzen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Pflanzen neuer Bäume auf den Schulflächen des Referates für Bildung und Sport wird in ein Gesamtkonzept „Schulhofplanung“ und „Öffnung von Schulhöfen“ integriert. Neben den nachhaltigen Aspekten sollen so weitere pädagogische Anforderungen an die Inklusion, Bewegung und Gesundheit, Spiel sowie Ernährung Berücksichtigung finden und auch für Kinder bis 13 Jahren aus dem Stadtteil zur Verfügung stehen.

Dem Antrag wird insoweit entsprochen.

Der Antrag Nr. 14-20 / A 06663 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 04.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Schulgebäude digital erfassen

Antrag Nr. 20-26 / A 00336 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Leo Agerer vom 05.08.2020

Mit vorstehendem Antrag (siehe **Anlage G2**) wird das Referat für Bildung und Sport aufgefordert, im Rahmen des Umstiegs auf Computer Aided Facility Management (CAFM) schnellstmöglich und umfassend alle Schulgebäude der Landeshauptstadt München mitsamt der dort verbauten digitalen Infrastruktur zu erfassen und ein digitales Abbild zu erstellen, in dem künftig alle baulichen Änderungen zentral erfasst werden.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Im Rahmen von CAFM ist die Bemaßung des Immobilienportfolios des Referates für Bildung und Sport und die Erstellung von CAFM-CAD-Plänen für die Gebäude vorgesehen. Mit Stadtratsbeschluss zur nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16746 (Vollversammlung vom 27.11.2019) wurden die für die Vergabe dieser Leistung voraussichtlich benötigten Mittel bewilligt. In der öffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16741 wurde dem dargestellten Vorgehen zur Vorbereitung der Ausschreibung und Durchführung der Bemaßung und Erstellung der CAD-Pläne zugestimmt (vgl. dort Kapitel E und Antragspunkt 6).

Kernelement der CAD-Bemaßung ist die Erfassung aller Räume nach Nutzungsarten mit Flächengrößen (entsprechend auch für Sport-Außenflächen).

Die mit dem o.g. Antrag beschriebene Erfassung der verbauten digitalen Infrastruktur stellt einen grundlegend anderen Ansatz dar.

Die Gebäude und Flächen werden im Rahmen der CAD-Bemaßung aus architektonischer Sicht (insbesondere Raumtyp und Größe) erfasst. Im letzten Jahr erfolgte an vier Standorten eine CAD-Bemaßung. Hierdurch wurden wichtige Erfahrungswerte für die Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung gesammelt, so dass im Juli 2022 die Ausschreibung mit Schwerpunkt Grundschulen und Gymnasien erfolgen konnte. Eine weitere Ausschreibung ist in den nächsten Monaten für alle weiteren Einrichtungsarten im Immobilienportfolio des Referates für Bildung und Sport vorgesehen.

Nach der initialen Bemaßung und CAFM-CAD-Planerstellung erfolgende Veränderungen in der Raumebelegung wie auch bauliche Veränderungen werden im Zuge der Datenpflege im CAFM-System erfasst.

Für die Erfassung der digitalen Infrastruktur hingegen würden sich deutlich veränderte Leistungsanforderungen und damit erhebliche Mehrkosten ergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es bereits eine gute Datengrundlage bzw. Dokumentation der in den Schulgebäuden verbauten digitalen Infrastruktur über das System „Command“ gibt. Nach Mitteilung von it@M liegt der Erfassungsgrad der verbauten IT-Infrastruktur bei bereits ca. 90 %. Die vorhandene Datengrundlage wird von it@M stetig ausgeweitet und - erforderlichenfalls auch im Hinblick auf Melde- und Ablaufprozesse - optimiert.

Dem Antrag bezogen auf die Erfassung der digitalen Infrastruktur an Schulen im Rahmen von CAFM wird insofern nicht entsprochen.

Im Leistungsverzeichnis, das die Grundlage für die Leistungserbringung im Rahmen der CAD-Bemaßung bildet, wurden bereits Anforderungen implementiert, damit die mit der 3-D-Laserscan-Technologie erhobenen Raum- und Flächendaten zum Immobilienportfolio des Referates für Bildung und Sport ggf. zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Projektes „Digitaler Zwilling“ verwendet werden könnten, allerdings auch hier beschränkt auf die o.g. architektonische Sicht zu Raum- und Flächendaten.

Dem Antrag auf die Erstellung eines digitalen Abbildes wird im Hinblick auf die Ausführungen bezüglich it@M teilweise entsprochen.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 00336 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther und Herrn StR Leo Agerer ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Sachstandsbericht zum Schulcampus West

Antrag Nr. 20-26 / A 02751 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 18.05.2022

Mit dem vorstehenden Antrag (siehe **Anlage G3**) wird das Referat für Bildung und Sport gebeten, dem Bildungsausschuss einen detaillierten Sachstandsbericht zu geben.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Gesamtprojekt „Bildungscampus Westpark“ ist als Maßnahme mit Vorleistungen für künftige Schulbauprogramme (als sog. Untersuchungsauftrag) im Rahmen des 3. Schulbauprogramms (Beschluss des Stadtrates vom 05./27.11.2019, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 16741) beschlossen worden. Hierbei handelt es sich um ein äußerst komplexes Projekt, von dem 7 Schulstandorte und eine Kindertageseinrichtung mit folgenden Bedarfen betroffen sind:

Staatl. Erasmus-Grasser-Gymnasium (Fürstenrieder Str. 159, Gilmstr. 2):

Neubau eines bis zu 7-zügigen Gymnasiums

Staatl. Ludwigsgymnasium (Fürstenrieder Str. 159a):

Erweiterung zu einem 5-zügigen Gymnasium

Grundschule an der Gilmstr. 46 (inkl. Hausnr. 50):

Ersatzneubau oder Generalinstandsetzung

Sonderpädagogisches Förderzentrum München-Mitte 3 (Gilmstr. 46):

Zusammenführung an einem Schulstandort mit Außenstelle an der **Droste-Hülshoff-Str. 9**

4-gruppiger Kindergarten an der Gilmstr. 48:

Erweiterung um 3 Kinderkrippengruppen

Staatliche Georg-Büchner-Realschule (Droste-Hülshoff-Str. 5):

Bestandserhalt

Grundschule an der Droste-Hülshoff-Str. 9 mit Außenstelle des Sonderpädagogischen Förderzentrums München-Mitte 3

Zusätzlich besteht im Umgriff des Areals „Bildungscampus am Westpark“ ein noch zu berücksichtigender Bedarf an einer 5-zügigen Realschule.

Die für alle Bildungsinfrastruktureinrichtungen erforderlichen Sporthallen- und Sportfreiflächen werden gemäß geltender Beschlusslage zum Standardraumprogramm für Schulsportanlagen bei den vorgenannten Bedarfen berücksichtigt. Dem Infrastrukturkonzept für die Münchner Schulschwimmbäder (Beschluss des Stadtrates vom 19.09.2018, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12007) entsprechend werden die im Bestand vorhandenen zwei Schwimmhallen für die Deckung der Sportbedarfe weiterhin vorgehalten.

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Haushaltslage musste in den Jahren 2020/21 eine Verschiebung der vom Stadtrat beauftragten Maßnahmen mit Vorleistungen für kommende Schulbauprogramme (Beschluss zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020-2024 vom 02./16.12.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01948) erfolgen. Die Abarbeitung dieser Projekte erfolgt sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen wie personellen Ressourcen.

Das Baureferat erstellt derzeit unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen sowie Abhängigkeiten und unter ganzheitlicher Betrachtung aller o.a. Standorte die Machbarkeitsstudie zum Bildungscampus Westpark mit Entwicklung eines Masterplanes insbesondere auch zum Städtebau und bezüglich der Logistik.

Auf einer Teilfläche der ehemaligen Landesgehörlosenschule, angrenzend an die Gerty-Spies-Str. 11, kann aufgrund dringenden Bedarfs des Kreisverwaltungsreferates - Branddirektion mangels Alternativgrundstücken ein Standort für die Interimsfeuerwache Laim erforderlich werden. Die Überplanung der für die Interimsfeuerwache zur Verfügung gestellten Grundstücksfläche würde in einem eigenständigen Verfahren durch das Kommunalreferat erfolgen. Es wäre von einer Nutzungsdauer der Interimsfeuerwache prognostisch bis zum Jahr 2033 auszugehen. Die genaue Situierung der ggfs. für eine Interimsfeuerwache bestimmten Teilfläche wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum Bildungscampus Westpark geprüft werden. Prämisse hierbei ist, dass die geplanten Bildungseinrichtungen und die Interimsfeuerwache auf dem Grundstück grundsätzlich parallel betrieben werden können und es zu keinem Planungs- und Zeitverzug für die Schulbauprojekte kommt.

Ferner wird aufgrund des Ukraine-Krieges aktuell eine weitere Teilfläche der ehemaligen Landesgehörlosenschule durch das Sozialreferat mit Leichtbauhallen für Flüchtlingsunterkünfte mit einer befristeten Standzeit genutzt.

Aufgrund der vielfältigen Bedarfe, der bau- und planungsrechtlichen herausfordernden Gesamtkonstellation, der Belegung von ca. 40 % der Fläche der ehemaligen Landesgehörlosenschule mit einer kartierten Arten- und Biotopfläche sowie der Bauzustände der Bestandsgebäude ist mit Ergebnissen der Machbarkeitsstudie frühestens im 3. Quartal 2023 zu rechnen.

Sobald eine entsprechende Projektreife nach Abschluss der Machbarkeitsstudie mit substanziierten Ergebnissen über den genauen Umfang der baulichen und wirtschaftlichen

Möglichkeiten inkl. Terminschienen und belastbarem Kostenrahmen sowie über die etwaige Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens erreicht ist, kann eine Aufnahme der Standorte des Bildungscampus Westpark in ein weiteres Schulbauprogramm erfolgen.

Dem Antrag wird mit o.a. Sachstandsbericht entsprochen.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 02751 von Frau StRin Beatrix Burkhardt und Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 18.05.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Themenkomplex Grund- und Mittelschule Fürstenrieder Str. 30

Zweites ASZ für Laim in die Planungen mit einbeziehen

Antrag Nr. 20-26 / A 02948 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.07.2022, eingegangen am 22.07.2022

Mit dem vorstehenden Antrag (siehe **Anlage G5**) wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, Lagepläne und die Machbarkeitsstudie für das Areal der Fürstenrieder Schule (Mathunistr./Riegerhofweg) schnellstmöglich vorzulegen und zu berichten. Ferner wird gebeten, das dringend benötigte Alten- und Servicezentrum mit einzuplanen.

Pläne für das Areal der Fürstenrieder Schule und Einplanung des zweiten ASZ

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04184 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 07.07.2022

Mit Antrag Nr. 20-26 / B 04184 (siehe **Anlage G7**) fordert der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 - Laim die Landeshauptstadt München auf, Lagepläne und die Machbarkeitsstudie für das Areal der Fürstenrieder Schule (Mathunistr./Riegerhofweg) schnellstmöglich dem BA 25 vorzulegen. Ferner wird gebeten, das dringend benötigte Alten- und Servicezentrum mit einzuplanen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das Projekt zum pädagogischen und ganztagsgerechten Ausbau der Grund- und Mittelschule an der Fürstenrieder Str. 30 sowie eines Hauses für Kinder, das die beiden Kindertageseinrichtungen an der Mathunistr. 4 und 6 ablösen und bedarfsgerecht um weitere Krippenplätze ergänzen wird, ist als Maßnahme mit Vorleistungen für künftige Schulbauprogramme (als sog. Untersuchungsauftrag) im Rahmen Beschlussvorlage zum 3. Schulbauprogramm (Beschluss des Stadtrates vom 05./27.11.2019, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 16741) beschlossen worden.

Vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Haushaltssituation und den damit verbundenen erforderlichen Einsparmaßnahmen musste in den Jahren 2020/21 eine Verschiebung der vom Stadtrat beauftragten Maßnahmen mit Vorleistungen für kommende Schulbauprogramme (Beschluss zum Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020-2024 vom 02./16.12.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01948) erfolgen. Die Abarbeitung dieser

Projekte erfolgt nunmehr sukzessive in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen wie personellen Ressourcen.

Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie ist das Baureferat beauftragt; diese ist bereits weit fortgeschritten. Aktuell erfolgen hinsichtlich der zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen im Umgriff des Schul- und Kita-Standortes noch Abklärungen mit dem Mobilitätsreferat. In Abhängigkeit der Ergebnisse ergeben sich hieraus ggfs. noch erforderliche Anpassungen in der Machbarkeitsstudie. Im nächsten Schritt erfolgt die Abstimmung bau- und planungsrechtlicher Belange mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist ersichtlich, dass aufgrund der umfangreichen Bedarfe mit dem Ausbau von zwei Schulen incl. Sporthalle und Außensportflächen und der Realisierung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen keine Platz- und Flächenkapazitäten am Schul- und Kita-Standort Fürstenrieder Str. 30 mit Mathunistr./Riegerhofweg für eine Nutzung mit einem Alten- und Servicezentrum vorgesehen werden können. Auf die Ausführungen der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung eines in diesem Kontext gleichlautenden Antrages Nr. 14-20 / B 03657 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 - Laim vom 30.05.2017 mit Beschluss des Sozialausschusses vom 13.12.2018 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 10217) wird verwiesen.

Den o.a. aktuellen Anträgen zur Einplanung eines zweiten Alten- und Servicezentrums am Schul- und Kita-Standort an der Fürstenrieder Str. 30 mit Mathunistr./Riegerhofweg kann somit nicht entsprochen werden.

Mit entsprechender Planungsreife inkl. eines belastbaren Kostenrahmens nach Abschluss der Machbarkeitsstudie voraussichtlich im Herbst 2022 kann das Gesamtprojekt in einem weiteren Schulbauprogramm berücksichtigt und dem Stadtrat - ggfs. vorab im Rahmen des Berichtswesens zu den Schulbauprogrammen - über die Ergebnisse berichtet werden. Ferner wird die Machbarkeitsstudie dem Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim parallel vorgestellt werden.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 02948 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.07.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß, der Antrag Nr. 20-26 / B 04184 des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim damit satzungsgemäß behandelt.

Verbesserungen für die Grundschule an der Fürstenrieder Straße

Antrag Nr. 20-26 / A 02856 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 28.06.2022, eingegangen am 28.06.2022

Mit dem vorstehenden Antrag (siehe **Anlage G4**) wird das Referat für Bildung und Sport gebeten, die Grundschule an der Fürstenrieder Straße in die Planungen zur Einführung einer kooperativen Ganztagsbetreuung mit einzubeziehen und die Auswirkungen auf die

Raumsituation für die Versorgung der ukrainischen Kinder zu untersuchen. Des Weiteren sollen die Garderoben mit Garderobenhaken ausgestattet werden.

Ferner wird gebeten, den Pausenhof analog zu den Grundschulen an der Schrobenshausener Straße und der Von-der-Pfordten-Straße mit altersgerechten Spielgeräten auszustatten sowie die Sicherheit im Schulgebäude und die Zugangssituation in Absprache mit der Schulgemeinschaft zu untersuchen und sicherzustellen, dass Unbefugten der Zutritt zum Gebäude verwehrt werden kann. Weiterhin soll im Rahmen des Gebäudeunterhalts geprüft werden, wie schnellstmöglich die alten und maroden Fenster des Schulgebäudes ausgetauscht werden können.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Ganztagsgerechter Ausbau / Raumsituation

Der lernhaus- und ganztagsgerechte Ausbau mit Erweiterung der Grund- und Mittelschule an der Fürstenrieder Straße 30 wurde als Maßnahme mit Vorleistungen für künftige Schulbauprogramme (als sog. Untersuchungsauftrag) im Rahmen des 3. Schulbauprogramms (Beschluss des Stadtrates vom 05./27.11.2019, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 16741) beschlossen. Mit Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Rahmen eines weiteren Schulbauprogrammes (siehe o.a. Ausführungen) werden die erforderlichen Raumkapazitäten für eine Ganztagsbetreuung gemäß den geltenden Standard-Raumprogrammen berücksichtigt.

Die Einführung eines ganztagsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes zum aktuellen Zeitpunkt ist insbesondere aufgrund fehlender Mensa mit entsprechender Versorgungsküche sowie der nicht ausreichenden Anzahl an Betreuungsräumen nicht möglich.

Ukrainische Kinder

Die Beschulung der ukrainischen Kinder in Regelschulklassen führt unter Berücksichtigung der Bedarfssituation und Prognosedaten nicht zu einem Anstieg der Klassenzahl. Die Schulversorgung ist mit den vorhandenen Räumen im Schulgebäude daher vorerst nicht gefährdet.

Garderoben

Die Garderoben wurden im Juli 2022 mit Garderobebänke sowie den -hakenleisten vollständig ausgestattet.

Spielgeräte

Für eine Erweiterung des Angebotes an Spielgeräten auf dem Pausenhof der Grund- und Mittelschule an der Fürstenrieder Straße 30 ist eine Vergrößerung der bestehenden befestigten Spielfläche erforderlich. Eine Erweiterung der vorhandenen Spielfläche ist abhängig von der Flächenverfügbarkeit. So bestehen insbesondere auch in diesem

Pausenhof vielfältige funktionale Anforderungen durch den Verkehrsparcours, die Feuerwehr- und Zufahrtsflächen, die Spartenleitungen und durch die vorhandenen Spiel- und Aufenthaltsangebote wie Reckstangen, Belagsmodellierungen, Hüpfspiele, Theatron etc. Ferner wird das Raumangebot und die Flächenverfügbarkeit für eine Erweiterung des Spielangebotes durch die erforderlichen Sicherheitsbereiche weiter begrenzt.

Nach Abschluss und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der o.a. Machbarkeitsstudie zum Standort Fürstenrieder Str. 30 wird das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat und unter Einbindung der Schulfamilie prüfen und abstimmen, inwieweit Verbesserungen der Pausenhofsituation mit Spielgeräten und mögliche Alternativen evtl. bereits im Vorgriff der vorgesehenen Überplanung des Schulstandortes möglich sind.

Sicherheitskonzept

Für das von der Grundschulfamilie gewünschte Sicherheitskonzept zur Kontrolle und Überwachung des Zugangs zur Schule von der Fürstenrieder Straße wurde gemeinsam mit dem Baureferat eine technische Lösung erarbeitet. Diese wird in einem nächsten Schritt der Schulfamilie mit dem Ziel einer raschen Umsetzung vorgestellt.

Fenster

Nach einem bedingt durch eine Sturmsituation Ende November 2021 verursachten Glasschaden wurden umgehend alle Fenster der Schule von einer Fachfirma überprüft.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden keine weiteren Mängel festgestellt.

Unabhängig davon wird eine Sanierung der denkmalgeschützten Fenster im Rahmen des Gebäudeunterhalts mit Planungsbeginn 2023 in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen angestrebt.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 02856 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 28.06.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Grundschule im 5. Bauabschnitt/ Arrondierung Kirchtrudering sofort

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02465 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 20.05.2021

Mit o.g. Antrag (siehe **Anlage G6**) wurde um Stellungnahme gebeten, wie der Schüler- und Klassenbedarf im Grundschulsprengel Lehrer-Götz-Weg bis einschließlich zum Schuljahr 2026/27 gedeckt werden kann, da „bereits heute Räume für die Nachmittagsbetreuung fehlen.“

Antwort des Referates für Bildung und Sport:**Regelschulversorgung:**

Die von Ihnen angesprochene Schulversorgung bezieht sich auf den Regelschulbedarf des Grundschulsprengels Lehrer-Götz-Weg.

Laut aktuellen Schüler- und Klassenprognosen des Referats für Bildung und Sport, welche auf Grundlagendaten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung basieren und in welchen Veränderungen in den Bauraten regelmäßig aktualisiert werden, wird die Grundschule Lehrer-Götz-Weg den aufkommenden Schüler- und Klassenbedarf nach derzeitiger Datenlage bis einschließlich dem Schuljahr 2028/29 selbst versorgen können.

Ab dem Schuljahr 2029/30 wird der aufkommende Schulbedarf im Grundschulsprengel Lehrer-Götz-Weg nicht mehr an der Grundschule Lehrer-Götz-Weg allein gedeckt werden können, weshalb aus heutiger Sicht bis zum Schuljahr 2028/29 eine neue 6-zügige Grundschule Am Mitterfeld in Betrieb genommen werden soll. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschlussvorlage „Fortschreibung der Münchner Schulentwicklungsplanung für Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06175, Bildungsausschuss vom 21.09.2022) im Datenblatt zur Grundschule Lehrer-Götz-Weg wird verwiesen.

Ganztägige Versorgung:

Es ist und bleibt erklärtes Ziel des Referates für Bildung und Sport, jedem Kind im Alter von 0 – 12 Jahren einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der 1- bis 6-jährigen Kinder gibt es einen Rechtsanspruch auf Frühe Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege. Zudem soll für jede Grundschule eine ausreichende ganztägige Betreuung sichergestellt und der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllt werden.

Hierfür werden in verschiedenen Arbeitsgruppen kurz-, mittel- und langfristige Lösungsszenarien erarbeitet und hinsichtlich der Umsetzbarkeit geprüft.

Im Sprengel der Grundschule Lehrer-Götz-Weg erfolgt eine Nachmittagsversorgung der Grundschulkinder aktuell durch Plätze in der Mittagsbetreuung sowie in zwei Horten.

Zusätzlich stehen Plätze im Regionalhaus Ost an der Klabundstraße zur Verfügung.

Mit Inbetriebnahme der o. g. neuen Grundschule sowie der Schaffung von weiteren Hortplätzen am Schmuckerweg 8 wird der Sprengel der Grundschule Lehrer-Götz-Weg entlastet.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 02465 des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem vom 20.05.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Themenfeld Nutzung von Sportanlagen in Bogenhausen bzw. im Prinz-Eugen Park

Nutzungszeiten der Sportanlagen Prinz-Eugen-Park/Maria-Nindl-Platz einhalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00500 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Nutzungsregelung der Sportflächen an der Ruth-Drexel-Grundschule

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00501 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Einhaltung der Nutzungszeiten der Sportanlage im Prinz-Eugen-Park

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00502 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen hat am 28.10.2021 o.g. Empfehlungen (siehe **Anlagen G8, G9 und G10**) mit dem Inhalt beschlossen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, die Einhaltung der genehmigten Nutzungszeiten des Sportplatzes an der Grundschule der Ruth-Drexel-Straße im Rahmen der außerschulischen Nutzung durch Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Absatz 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Die Öffnung von schulischen Flächen wie Schulhöfe und Schulsportplätze für Kinder und Jugendliche ist gerade in den dicht besiedelten Innenstadtbereichen ein wirksames Mittel, um zusätzliche Spiel-, Aufenthalts- und Bewegungsräume bereitzustellen. Zahlreiche Anfragen aus den Bezirksausschüssen sowie der Bürgerschaft belegen, dass es ein großes öffentliches Interesse an dieser Thematik gibt. Dennoch konnten bislang nur ca. 25 Schulhöfe in 19 Stadtbezirken geöffnet werden, teilweise jedoch nur an einzelnen Tagen unter der Woche, nicht jedoch am Wochenende oder in den Ferien.

In 6 Stadtbezirken (insbesondere im Innenstadtbereich) ist aktuell kein Schulhof geöffnet. Dies lässt sich damit erklären, dass hier verschiedene Interessenlagen aufeinandertreffen und es teilweise große Vorbehalte gegen eine öffentliche Nutzung außerhalb der Unterrichtszeiten gibt (z.B. Beeinträchtigung des Schulbetriebes durch Verschmutzung und Vandalismus sowie Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften).

Das Referat für Bildung und Sport hat daher ein neues Konzept vorgelegt, wie mehr Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Der Stadtrat hat diesem Vorschlag in der

Vollversammlung am 19.01.2022 zugestimmt („Öffnung der Münchner Schulhöfe und Schulsportflächen für Kinder und Jugendliche“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04987).

Das Konzept sieht unter anderem vor, dass künftig eine Schließung und ein abschließender Kontrollgang durch einen externen Dienstleister sichergestellt werden sollen. Dadurch soll erreicht werden, dass Verschmutzungen und Vandalismus möglichst verhindert werden, zumindest aber so rechtzeitig erkannt werden, dass vor Unterrichtsbeginn für Abhilfe gesorgt werden kann. Darüber hinaus besteht so künftig die Möglichkeit, den zulässigen Nutzungsumfang zu überwachen. So werden die Schulsportplätze z.B. nur für Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr geöffnet. Die Nutzungszeit endet in der Regel um 20.00 Uhr.

Situation am Sportplatz der Grundschule der Ruth-Drexel-Straße:

Der Bezirksausschuss für den Stadtbezirk 13 – Bogenhausen hatte 2019 beantragt, den Sportplatz außerhalb der Unterrichtszeiten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Es sollte – gerade in Zeiten der Pandemie – ein zusätzliches Angebot an Bewegungs- und Spielmöglichkeiten geschaffen werden.

Das Zentrale Immobilienmanagement des RBS, Abteilung Vermietung hat daher den Sportplatz zum Schuljahresbeginn 2020/2021 geöffnet. Die Nutzungszeiten wurden im Sinne des Nachbarschaftsschutzes bis 20.00 Uhr begrenzt. Am Zugang zum Schulgelände wurde eine entsprechende Beschilderung angebracht.

Dennoch kam es in der Folge immer wieder zu Beschwerden über Lärm bis in die späten Abendstunden. Wie sich herausgestellt hat, haben sich Jugendliche regelmäßig außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten unberechtigt Zugang zum Schulgelände verschafft, indem sie über den Zaun geklettert sind. Seitens des Referates für Bildung und Sport bestand keine Möglichkeit, dies zu unterbinden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Möglichkeit gegeben war, eine Kontrolle durch einen Wachdienst durchführen zu lassen.

Die Öffnung des Sportplatzes wurde u.a. auch deshalb bereits ab November 2021 widerrufen.

Zu dieser Entscheidung trug allerdings auch wesentlich der Umstand bei, dass im Jahr 2022 auf dem Sportplatz die Errichtung einer Pavillonanlage erfolgt. Während der Bauarbeiten ist eine öffentliche Nutzung aus Sicherheitsgründen ohnehin nicht möglich.

Das Referat für Bildung und Sport wird nach Abschluss der Bauarbeiten prüfen, ob eine Öffnung des Schulsportplatzes wieder möglich ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine Einhaltung der zulässigen Nutzungszeiten durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00500, Nr. 20-26 / E 00501 und Nr. 20-26 / E 00502 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 28.10.2021 sind damit satzungsgemäß behandelt.

Schulschwimmbecken unter der Turnhalle des Max-Planck-Gymnasiums

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00545 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing vom 04.05.2022

Mit der o.g. Empfehlung (siehe **Anlage G11**) wurde in der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing am 11.05.2022 gefordert, ein Schulschwimmbecken unter die neu zu errichtende Turnhalle des Max-Planck-Gymnasiums mit einzuplanen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Gemäß Beschluss „Infrastrukturkonzept für die Münchner Schulschwimmbäder“ (Sitzungsvorlage - Nr. 14-20 / V 12007 vom 19.09.2018) ist für den Standort Max-Planck-Gymnasium kein Bedarf für ein Schulschwimmbad ermittelt worden. Zwischenzeitlich hat sich auch kein Bedarf für diesen Standort ergeben. Zudem ist der Planungsstand der Neubaumaßnahme schon so weit fortgeschritten, dass eine Umplanung ohne deutliche Verzögerung des Projekts nicht mehr möglich ist.

Dem Antrag wird nicht entsprochen.

Der Antrag Nr. 20-26 / E 00545 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing vom 04.05.2022 ist damit satzungsmäßig behandelt.

Ersatzpflanzung für die Fällung einer Kastanie in der Schachenmeierstraße (Ziffer 2)

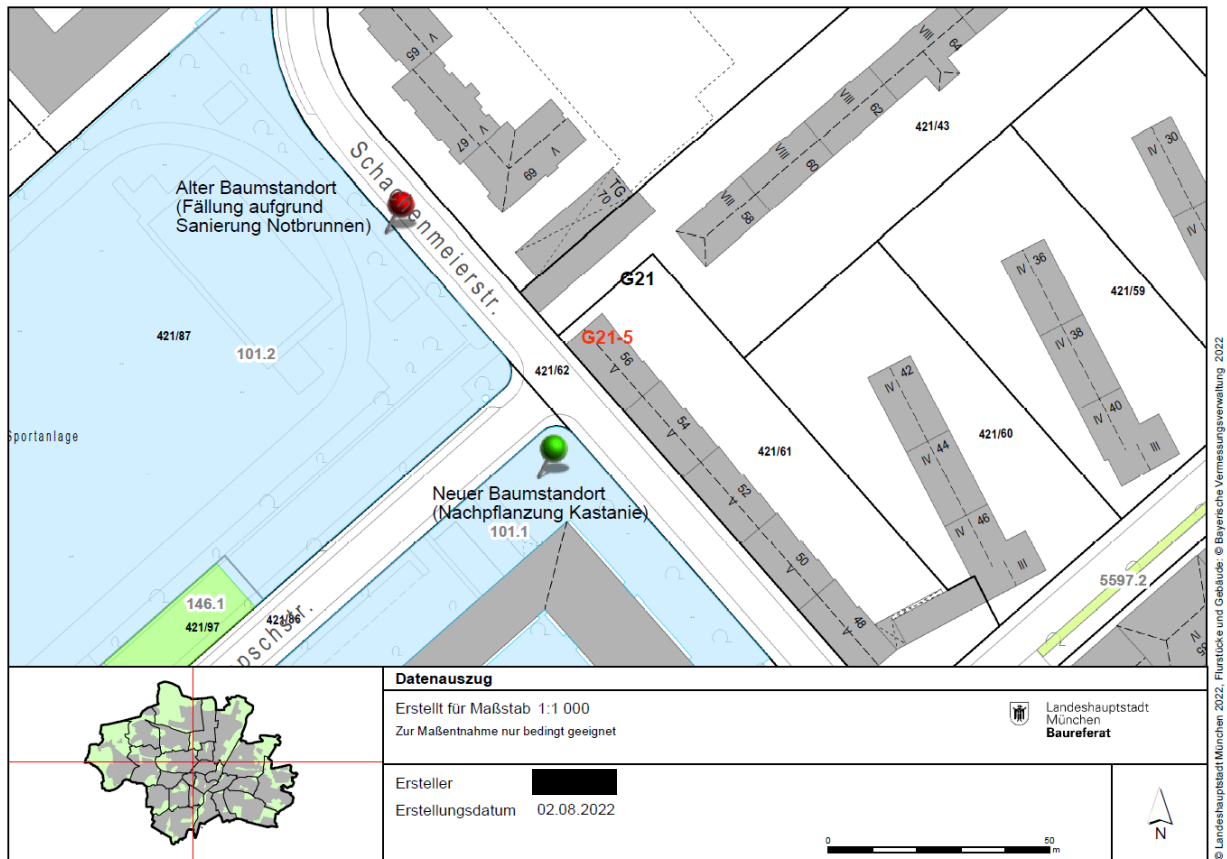
Empfehlung Nr. 20-26/ E 00571 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022

Mit der o.g. Empfehlung (siehe **Anlage G12**) wurde gefordert, eine Ersatzpflanzung für die in der Schachenmeierstraße gefällte Kastanie vorzunehmen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

In der Schachenmeierstraße/Ecke Kapschstraße befindet sich ein Trinkwassernotbrunnen, der im Zuge des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG) zur Trinkwasserversorgung der Zivilbevölkerung errichtet worden ist. Der Brunnen fördert seit einigen Jahren nicht mehr die geforderte Wassermenge. Aus diesem Grund wurden beim Bund Mittel beantragt, um am Notbrunnen eine Regenerierung zu veranlassen. Da die Äste der Kastanie, die sich rechts neben dem Brunnenschacht befindet, bereits über die Schachtabdeckung gewachsen sind, ist ein Ausbau der Fördereinrichtung am Brunnen mit einem Kran nicht durchführbar. Aus diesem Grund musste die Kastanie entfernt werden.

Die Ersatzpflanzung für den gefällten Baum wurde bereits Anfang April ausgeführt. Aufgrund beengter Verhältnisse am bisherigen Standort und der zu großen Konkurrenz durch Altbäume wurde ein neuer Standort in der Nähe gesucht und gefunden (siehe nachfolgenden Plan).



Die Sanierung des Trinkwassernotbrunnens wird voraussichtlich im kommenden Herbst und Winter stattfinden.

Der Empfehlung wird entsprochen.

Die Empfehlung Nr. 20-26/ E 00571 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 ist damit satzungsmäßig behandelt.

H Beteiligung der Bezirksausschüsse

Im Zuge der formellen Abstimmung des Beschlusses erfolgte die Zuleitung an die von den geplanten Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms und des Kita-Bauprogramms 2022 sowie bezüglich der Anträge und Empfehlungen betroffenen Bezirksausschüsse.

Bis zur Drucklegung gingen nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksausschüsse ein, auf die nun seitens des Referates für Bildung und Sport konkret geantwortet werden kann. Nach Drucklegung eingehende Stellungnahmen werden gesondert beantwortet.

Der **Bezirksausschuss 9, Neuhausen-Nymphenburg**, hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 einstimmig beschlossen, die zugeleitete Beschlussvorlage zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bezirksausschuss 13, Bogenhausen**, hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 mit der Beschlussvorlage befasst. In seiner einstimmig gefassten Stellungnahme fordert er, dass die Umsetzung für das „Haus für Kinder“ in der Odinstraße in der nächsten, somit 5. Schul- und Kitabauoffensive, eingearbeitet wird und die Planungen zügig voranschreiten. Zudem bittet der BA 13 das Referat für Bildung und Sport dringend von einer weiteren Öffnung der Sportanlage der Grundschule an der Ruth-Drexel-Straße aufgrund fehlender Unterstützung der Schulfamilie und der massiven Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft abzusehen. Die Fertigstellung der Grünanlage im Prinz-Eugen-Park sollte hier eine adäquate Alternative sein, die Kindern und Jugendlichen eine hochwertige Aufenthaltsqualität bietet.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Genehmigung von Vorleistungen für das Projekt Haus für Kinder an der Odinstraße verfolgt den Zweck, für dieses Projekt die Voraussetzungen zu schaffen, um es in ein kommendes Bauprogramm aufnehmen zu können. Insoweit entspricht dies dem Wunsch des Bezirksausschusses.

Das RBS öffnet die Schulhöfe bzw. Schulsportplätze grundsätzlich nur dann, wenn das Eilvernehmen der Schule vorliegt und die Lärmschutzvorschriften im Sinne des Nachbarschaftsschutzes eingehalten werden können. Das RBS wird dies am Standort Ruth-Drexel-Straße nach abschließender Fertigstellung der Außenanlagen überprüfen. Dabei wird die neue Situation auf dem Rasenspielfeld sowie die Stellungnahme des BA 13 in den Abwägungsprozess miteinbezogen.

Der **Bezirksausschuss 14, Berg am Laim**, hat sich in seiner Sitzung am 25.10.2022 mit der Beschlussvorlage befasst. Der BA nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Bedauert jedoch ausdrücklich, dass sich die weit unterdurchschnittliche Versorgung des 14. Stadtbezirks mit Kinderbetreuungsplätzen nicht signifikant verbessern wird. Gemäß der Stellungnahme fänden sich in der Vorlage keine Vorhaben für eine mittel- bis langfristige Verbesserung

bezüglich der Betreuungssituation. Deshalb sollen durch das Referat für Bildung und Sport sofortige Planungen für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung erfolgen. Überdies nimmt der BA Berg am Laim in seiner Stellungnahme bedauernd zur Kenntnis, dass die Stellungnahme des BA vom März dieses Jahres augenscheinlich ignoriert worden sei, da in der aktuellen Vorlage keine Veränderungen in den Planungen ersichtlich seien.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Wie in der Antwort des Referates für Bildung und Sport auf die Stellungnahme des Bezirksausschusses vom März 2022, die in der Beschlussvorlage „Schulbauoffensive 2013-2030; Sachstandsbericht zu den Schul- und Kita-Bauprogrammen; Umsetzung der Haushaltssicherung“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) enthalten war, bereits dargelegt wurde, ist es einerseits richtig, dass die Versorgung mit Betreuungsplätzen für unter-3-jährige Kinder und Kinder der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt im 14. Stadtbezirk Berg am Laim tatsächlich noch unterdurchschnittlich ist.

Andererseits wurde in diesem Rahmen auch dargestellt, dass durch gesicherte Planungen, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen, bis zum Jahr 2030 der Grad der Versorgung mit Krippenplätzen auf voraussichtlich 57 %, bei Kindergartenplätzen auf voraussichtlich 100 % steigen soll.

Darüber hinaus wurde erläutert, dass die Kita-Bauprogramme lediglich die durch die Landeshauptstadt München selbst auf eigenen Grundstücken errichteten Einrichtungen abbilden. Im Rahmen von Wohnbaumaßnahmen integrierte Einrichtungen und Einrichtungen, die von Dritten errichtet werden, sind nicht Gegenstand der Bauprogramme. Unverändert ist eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen das Ziel der Landeshauptstadt München. Ebenfalls hingewiesen wurde darauf, dass sich die Suche nach weiteren geeigneten Grundstücken für Kitas, gerade was die in den Bauprogrammen enthaltenen freistehenden Einrichtungen angeht, zunehmend schwieriger gestaltet und auch steigende Konkurrenz mit anderen Nutzungen wahrgenommen wird.

Umso erfreulicher ist es, dass sich das nun kurzfristig ins Kita-Bauprogramm 2022 aufgenommene Projekt des Hauses für Kinder an der Haager Straße, das in der Vorschau auf das Bauprogramm im o.g. Beschluss noch nicht enthalten war, im 14. Stadtbezirk befindet.

Der **Bezirksausschuss 15, Trudering-Riem**, hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2022 mit der Beschlussvorlage befasst und stimmt der Vorlage zu.

Der **Bezirksausschuss 16, Ramersdorf-Perlach**, hat in seiner Sitzung am 13.10.2022 einstimmig beschlossen, der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme nicht nachzukommen. Stattdessen kritisiert er die zu späte Zuleitung eines sehr umfangreichen Beschlussentwurfs zur Anhörung und bittet dringend darum, die satzungsgemäße Anhörungsfrist zu berücksichtigen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Wie bereits in der Zuleitung an die Bezirksausschüsse mitgeteilt, bedauert es das Referat für Bildung und Sport außerordentlich, dass eine frühere Zuleitung leider durch verschiedene kurzfristige Änderungen bei mehreren Projekten und weitere erforderliche, komplexe Abstimmungen und Abhängigkeiten, nicht möglich war.

Die Einbringung der Vorlage in den Stadtrat ist terminlich zwingend erforderlich, damit die Finanzierung im Haushaltsjahr 2023 und damit in der Folge eine bedarfs- und zeitgerechte Schul- und Kitaversorgung sichergestellt werden kann.

Der **Bezirksausschuss 19, Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**, hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 mit der Beschlussvorlage befasst. Begrüßt wird die aus Sicht des Bezirksausschusses überfällige Sanierungsplanung an der Drygalski-Allee nach dem Auszug des Thomas-Mann-Gymnasiums an die Gmunder Straße. Bedenken bestehen bezüglich der Planung der drei Sanierungsphasen. Insbesondere bezüglich des Zeitpunktes der energetischen Sanierung sowie im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler*innen und den Lärmschutz während der Generalinstandsetzung.

Zudem müsse die Nutzbarkeit der Sporthalle für die Vereine auch nach dem Sommer 2023 sichergestellt sein oder es müsse für diese Alternativangebote geben, deren Planung mit den betroffenen Vereinen zu Beginn 2023 vorzunehmen sei.

Antwort des Referates für Bildung und Sport und des Baureferates:

Derzeit werden seitens des Baureferats die Vergabeverfahren für die Planungsleistungen vorbereitet, die aufgrund der Maßnahmengröße vorgegeben sind. Im Anschluss wird unverzüglich mit der Planung der Sanierung begonnen. In diesem Zuge sind umfangreiche Voruntersuchungen des gesamten Gebäudes notwendig.

Durch die gestiegenen energetischen Anforderungen und zusätzlichen Maßnahmen zur Klimaneutralität (wie z.B. Dachbegrünung, PV-Anlage, Aufnahme einer Lüftungsanlage) ist der entsprechende Planungs- und Vergabeverlauf notwendig.

Dieser Zeitraum wird genutzt, um bereits WC-Anlagen zu sanieren und eine in Planung befindliche Brandschutzsanierung der vorgelagerten Flure durchzuführen. Bei der umfassenden Sanierung werden dann nacheinander die einzelnen Gebäudeseiten abgetrennt vom restlichen Gebäude saniert. Hierdurch kann die Beeinträchtigung der Nutzer*innen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Sicherheit der Schüler*innen ist natürlich zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Die Turnhalle befindet sich in einem altersgemäßen Zustand und kann auch während der Sanierung des Schulgebäudes weiter genutzt werden. Die Umkleibereiche, Duschen und WC-Bereiche wurden 2015/2016 saniert. Auftretende Schäden bzw. Mängel werden im Bauunterhalt behoben. Der zukünftige Umgang mit der Sporthalle ist Teil des Planungsauftrags, hierzu können wir zu einem späteren Zeitpunkt Auskunft geben.

Sowohl die Grundschule Aidenbachstraße als auch das Gymnasium Gmunder Straße stehen ab Herbst 2023 mit ihren Sporthallen zur Verfügung.

Sofern zu gegebener Zeit in Abhängigkeit der weiteren Planungen eine Nutzungseinschränkung oder ein Wegfall der Sporthalle an der Drygalski-Allee konkret absehbar werden sollte, werden wir natürlich mit den Nutzer*innen/Vereinen Ausweichmöglichkeiten eruieren.

Der **Bezirksausschuss 22, Aubing-Lochhausen-Langwied**, hat sich in seiner Sitzung am 19.10.22 mit der o.g. Beschlussvorlage befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, der Vorlage zuzustimmen, aber auch vorliegende Bedenken zu äußern.

Auf zukünftige Erfordernisse gesehen, gebe es aus Sicht des Bezirksausschusses für den Stadtbezirk zu wenige Schulen. Deshalb glaube der Bezirksausschuss nicht, dass die im Schulbauprogramm ausgewiesenen Bedarfe ausreichend sind.

Auch die Grundschule in Lochhausen sei schon über ihrer Auslastungsgrenze und es kommen durch die Neubaugebiete noch viele Familien dazu. Es wird gebeten, diese aktuellen Umstände in Ihre Planung einzubeziehen.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Wie es in den zugrundeliegenden Schulentwicklungsplanungsbeschlüssen (Gymnasien und Realschulen vom 27.10.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04670; Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren vom 21.09.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06175) dargestellt ist, wird die Bedarfsplanung angepasst auf Basis der Prognose des Referates für Stadtplanung und Bauordnung unter Einbeziehung der Entwicklungen der Schüler*innenzahlen und der Wohnbauplanungen entsprechend aktualisiert. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen dieser Beschlussvorlage auch die kurzfristige Erweiterung des Gymnasiums Freiham und der neue Schulcampus Freiham Nord II zur Abdeckung weiterer Grund-, Mittel- und Förderschulbedarfe dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, um der Bedarfsentwicklung Rechnung zu tragen. Auch für die Grundschule Schubinweg 3 in Lochhausen werden die Entwicklungen genau verfolgt. Bereits 2018 wurden die Raumkapazitäten der Schule um 8 Klassenzimmer erweitert. Damit stehen der Schule insgesamt 20 Klassenzimmer für derzeit 13 Klassen zur Verfügung.

In der aktuellen Beschlussvorlage zur Schulentwicklungsplanung wurde zudem dargelegt, dass im Rahmen des Strukturkonzepts Lochhausen/Langwied zur Sicherheit ein neuer Grundschulstandort berücksichtigt werden soll, der aktiviert werden könnte, falls die zukünftigen Prognosen auf einen entsprechenden Bedarf hinweisen.

Der **Bezirksausschuss 23, Allach-Untermenzing**, hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 mit der Beschlussvorlage befasst und einstimmig beschlossen, dieser zuzustimmen.

I Abstimmung

Stellungnahmen anderer Referate:

Die **Stadtkämmerei** hat zur Beschlussvorlage die als **Anlage I1** beigefügte Stellungnahme abgegeben. Die Änderungswünsche der Stadtkämmerei bezüglich des Abschnitts F „Inklusionsorientierter Sportstättenbau“, der Anlage „Standard-Raumprogramm für Schulschwimmbäder“ und des Grundschulstandortes Eggarten wurden übernommen oder waren bereits im Vorfeld übernommen worden. Die Stadtkämmerei weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es im Hinblick auf die Finanzierung der Klimaanteile nicht zu einer doppelten Veranschlagung im Haushalt kommen darf. Darauf wir zu achten sein. Im Übrigen wird auf die Anlage I1 verwiesen.

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat zur Beschlussvorlage die als **Anlage I2** beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** hat die Beschlussvorlage ohne Einwände mitgezeichnet.

Das **Referat für Klima- und Umweltschutz** hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und ist mit den Ausführungen vollumfänglich einverstanden. Formulierungsvorschläge des Referates für Klima- und Umweltschutz bezüglich des Vorblattes zur Klimaprüfung und zu finanziellen Mitteln für die Ladeinfrastruktur wurden übernommen.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** hat mit Schreiben vom 19.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben, die wunschgemäß dieser Beschlussvorlage beigefügt wurde (siehe **Anlage I3**).

Die Gleichstellungsstelle für Frauen (GSt) zeichnet die Sitzungsvorlage mit, bittet aber um die Aufführung der eingesetzten geschlechtergerechten und gleichstellungsorientierten Planungs- und Baukriterien für alle Schulbaumaßnahmen ins Schulbauprogramm. Dies betrifft sowohl die Gebäudeteile selbst inklusive Toiletten, Schulsporthallen und Schulschwimmbädern, als auch die Außenflächen und Zuwegungen zu den Schulen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen fragt in diesem Zusammenhang nach, inwieweit geschlechterbezogene und gleichstellungsorientierte bauliche Maßnahmen verbindlich geprüft und eingesetzt werden.

Des Weiteren fragt sie nach, inwieweit die Sanierung der Fachlehrsäle des Sophie-Scholl-Gymnasiums in die Sitzungsvorlage aufgenommen werden, zu deren Sanierungsbedürftigkeit die Gleichstellungsstelle für Frauen eine eigene Stellungnahme verfasst hat.

Antwort des Referates für Bildung und Sport und des Baureferates:

Allgemeingültige Standards, wie es sie z. B. im Bereich barrierefreies Bauen gibt, liegen für geschlechtergerechte und gleichstellungsorientierte Planungs- und Baukriterien nicht

vor. Aktuelle und konkrete Umsetzungsbeispiele in Punkto Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellungsorientierung sind die „Toilette für Alle“ und die „Umkleide für Alle“. Gerne stehen das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellungsorientierung für tiefergehende Gespräche zur Verfügung.

Eine Sanierung der Fachlehrsäle des Sophie-Scholl-Gymnasiums ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage und wird separat thematisiert.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München und der Städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen sowie verschiedene Gremien der Personalvertretung des Referates für Bildung und Sport wurden im Zusammenhang mit dem inklusionsorientierten Sportstättenbau und der damit Verbundenen Aktualisierung der Standardraumprogramme (siehe Abschnitt F) um Stellungnahme gebeten.

Der **Städtische Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen** hat der Beschlussvorlage mit E-Mail vom 19.10.2022 grundsätzlich zugestimmt.

Er weist aber darauf hin, dass die Aussage in den Tabellen zur Anzahl der Behindertentoiletten zu unbestimmt ist ("Anzahl nach Erfordernis - bzw. in Einzelfällen, bei Versammlungsstätten gemäß VstättV") und empfiehlt eine Behindertentoilette je WC-Anlage (entsprechend DIN 18040-1), mindestens aber eine gut erreichbare Behindertentoilette je Geschoss.

Das Referat für Bildung und Sport teilt hierzu mit, dass bereits durch die hinterlegte Anzahl an Besucher-WC-Anlagen in der Systematik der Tabelle pro Besucher-WC-Anlage eine behindertengerechte Toilette vorgesehen werden soll. Dies wird entsprechend auch in den Raumdatenblättern für die Besucher-WC-Anlage enthalten sein. Im Hinblick auf die Besucher-WC-Anlage/n sowie die „Umkleide für Alle“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine gut erreichbare Behindertentoilette pro Geschoss zur Verfügung steht. Das Referat für Bildung und Sport hat zudem die Rückmeldung zum Anlass genommen, die im Entwurf enthaltene „Anzahl nach Erfordernis“ im Sinne der damit der gemeinten Intention dahingehend in der Bemerkungsspalte zu ergänzen, dass sich die „Anzahl nach Erfordernis“ auf die Anzahl der WC's, Urinale und Waschbecken bezieht.

Des Weiteren regt der Beraterkreis an, die Anwendung des Leitfadens zum inklusionsorientierten Sportstättenbau sinngemäß auch auf den Bau von Schulen und Kindertagesstätten auszudehnen, da sich die Nutzungen meist überschneiden, so dass eine Trennung der Anforderungen weder sinnvoll noch sachgerecht ist.

Das Referat für Bildung und Sport teilt hierzu mit, dass der Leitfaden zum inklusionsorientierten Sportstättenbau dort, wo keine einrichtungsspezifischen Unterschiede erforderlich sind, durchaus Einfluss haben wird auf Inhalte von entsprechenden Leitfäden für den Schul- und Kitabereich. Die Unterschiede im Schul- und Kitabereich sowie in den Nutzer*innen- und Altersgruppen werden dabei ebenfalls spezifiziert werden. Das Referat für Bildung und Sport wird sich hierzu hinsichtlich der Empfehlungen des Beraterkreises für

barrierefreies Planen und Bauen austauschen.

Der **Dienststellenpersonalrat des Referates für Bildung und Sport** hat mit Schreiben vom 20.10.2022 die als **Anlage I4** beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Die Ausstattungsmerkmale für die Diensträume werden über sogenannte Raumdatenblätter spezifiziert. Eine gleichartige Ausstattung sowohl der Diensträume für Hallen- und Platzwarte und das Personal an den Schulschwimmbädern mit Internet-, Telefon- und (optional) Faxanschluss wird über die Raumdatenblätter sichergestellt.

Auch die Anregungen zum Erste-Hilfe-Raum hinsichtlich Stromversorgung und ggf. Stellplatz für Kühlschrank (Lagerung von Equipment zur medizinischen Erstversorgung) werden im Rahmen der Bearbeitung der Raumdatenblätter behandelt.

Die „Umkleide für Alle“ ist barrierefrei und behindertengerecht ausgeführt (vgl. auch Leitfaden zum inklusionsorientierten Schulsportstättenbau). Die Raumgröße ist mit 12 m² so ausgelegt, dass auch eine Assistenzperson in der Umkleide Hilfestellung geben kann.

In der Regel findet der Sportunterricht für die jeweilige Sportklasse entweder in der Sporthalle oder auf der Schulfreisportanlage statt. Doppelbelegungen von Turnhallen und Freisportanlagen stellen insofern eine Ausnahme dar. Unter planerischen Gesichtspunkten wird grundsätzlich eine Situierung von Sporthalle und Schulfreisportanlage mit kurzen Wegen von den Umkleiden der Turnhalle zur Schulfreisportanlage angestrebt. Aus diesen Gründen wird das zusätzliche Vorhalten von Umkleiden auf Schulfreisportanlagen, die sich auf dem Schulgrundstück und damit in der Nähe der Umkleiden im Sporthallenbereich befinden, nicht für erforderlich erachtet.

Sofern ein Wechsel des Rollstuhles / Rollators für den Zugang zu den Nassflächen erforderlich ist, können im Rahmen der mit dem vorliegenden Standard-Raumprogramm unter Inklusionsgesichtspunkten verbesserten Raumkapazitäten bei Bedarf standort eigene Rollstühle / Rollatoren zum Austausch vorgehalten werden. Bei individuell angepassten Rollstühlen, für die kein standort eigener Wechselrollstuhl zur Verfügung steht, soll die Mitnahme in den Nassbereich selbstverständlich ermöglicht werden. Inwieweit hierfür eine Reinigungsschleuse erforderlich ist, wird durch das RBS geprüft.

In die Entwicklung von Bau- und Ausstattungsstandards wie auch in die projektbezogene Planung werden die Anforderungen der Inklusion sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einbezogen. Im Zuge dessen stellen zusätzlich Erfahrungswerte und Empfehlungen eine wichtige Grundlage dar, um eine möglichst optimale Funktionalität für alle Nutzungsgruppen zu erreichen. Da die zu erwartenden Bau- und Unterhaltskosten wesentlich von den zu realisierenden Flächen abhängig sind und neben haushaltsrelevanten Aspekten dem Flächenverbrauch auch faktische und baurechtliche Grenzen gesetzt sind, wird grundsätzlich sorgfältig abgewogen, welches Flächenmaß für die jeweiligen Raum- und Flächentypen im konkreten Fall notwendig ist. Anhand der mit den vorliegenden Standard-Raumprogrammen hinterlegten Verbesserungen im Sinne des inklusionsorientierten Sportstättenbaus ist deutlich erkennbar, dass die entsprechend erforderlichen Flächenan-

forderungen umgesetzt werden, gleichzeitig aber auch die ebenfalls berechtigten Anforderungen an einen maßvollen Ressourcenverbrauch Berücksichtigung finden.

Die Beteiligung der zuständigen Personalratsgremien und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Einbeziehung des Fachdienstes für Arbeitssicherheit bei der Erstellung der Raumdatenblätter wird sichergestellt.

Der **Referatspersonalrat des Referates für Bildung und Sport** schließt sich der beigefügten, miteinander abgestimmten Stellungnahme des Dienststellenpersonalrats für den Kernbereich des Referates für Bildung und Sport an.

Die **Schwerbehindertenvertretungen des Referates für Bildung und Sport** für den Kernbereich, für Tagesheime, heilpädagogische Tagesstätten, Kooperativen Ganztage und für Lehrkräfte hat mit Schreiben vom 25.10.2022 die als **Anlage I5** beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Antwort des Referates für Bildung und Sport:

Das modifizierte Standard-Raumprogramm für den inklusionsorientierten Sportstättenbau enthält primär Raumtypen und Flächen und je nach Raumtyp ergänzende Hinweise. Die detaillierten Ausstattungshinweise werden in sogenannten Raumdatenblättern zusammengestellt.

Die in der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretungen enthaltenen Anmerkungen fließen in den Abstimmungsprozess zur Erstellung der Raumdatenblätter ein. Hierbei werden die o.g. Schwerbehindertenvertretungen beteiligt.

Eine zusätzliche behindertengerechte Umkleide (zusätzlich zur "Umkleide für Alle") erscheint nicht zwingend erforderlich. Das vorliegende modifizierte Standard-Raumprogramm orientiert sich an der Umsetzung der Mindestanforderungen aus dem vom Stadtrat beschlossenen Leitfaden zum inklusionsorientierten Sportstättenbau.

Bezüglich der Waschräume wird darauf hingewiesen, dass pro Waschraum bereits ein barrierefreier Duschplatz vorgesehen ist.

Insbesondere über die neu vorgesehene Abstellfläche, die Flächenanpassung in den Sammelumkleiden auf eine einheitliche Größe von 30 m² und in den Waschräumen auf 15 m² sowie die behindertengerechte "Umkleide für Alle" ergibt sich eine Verbesserung auch hinsichtlich der geforderten Abstellmöglichkeiten.

Bezüglich der Besucher-WC-Anlage enthält das modifizierte Standard-Raumprogramm eine Festlegung zur Anlagenanzahl. Die Anzahl der WC's, Urinale und Waschbecken erfolgt nach Erfordernis.

Der **Dienststellenpersonalrat für Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten** hat gemäß Stellungnahme vom 27.10. keine Einwände gegen oder Anregungen für die Beschlussvorlage.

Den Korreferent*innen

RBS: Frau Stadträtin Lena Odell

BAU: Herrn Stadtrat Tobias Ruff

sowie den Verwaltungsbeirat*innen

RBS-Bereich Allgemeinbildende Schulen: Frau Stadträtin Anja Berger

RBS-Bereich Kindertageseinrichtungen: Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor

BAU-Bereich Hochbau: Herrn Stadtrat Peter Rupp

BAU-Bereich Gartenbau: Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser

wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

Aufgrund der noch erforderlichen Abstimmungen war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Der Stadtrat hat im Eckdatenbeschluss festgelegt, dass Ressourcenbeschlüsse in die Ausschüsse im Oktober bzw. November eingebracht werden sollen, weshalb diese Beschlussvorlage zwingend in der heutigen Sitzung zu behandeln ist.

II. Antrag der Referent*innen

4. Schulbauprogramm

1. Den Optimierungen zum Verfahren im Berichtswesen als Kompaktbericht, wie unter Abschnitt A.3.1 beschrieben, wird zugestimmt.
2. Das Verfahren zur Einführung der Klimaprüfung bei Bauprogrammen, wie unter Abschnitt A.3.2 beschrieben, wird zur Kenntnis genommen. Das Vorblatt Klimaschutzprüfung befindet sich im Anhang (**Anlage A**).
3. Den in Abschnitt B.1 aufgeführten 8 Maßnahmen für ein 4. Schulbauprogramm wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird mit der Realisierung des 4. Schulbauprogramms – entsprechend den in der Anlage (**Anlagen B1 bis B8**) aufgeführten standardisierten Kurzbeschreibungen - mit einem vorläufigen Gesamtfinanzvolumen von 595 Mio. € einschließlich Ersteinrichtungskosten, Kosten für Klimaneutralität und Risikoreserve beauftragt (Indexstand Mai 2022).
5. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027, den Abschnitten B.2.3.1 und B.2.3.3 entsprechend, vorzunehmen.
6. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Pauschale für das Festbauprogramm 2022 (Finanzposition 2000.940.7760.5) erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 8,37 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 Mio. Euro für das Jahr 2024 zum Schlussabgleich 2023 anzumelden. Weitere erforderliche Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden zum Nachtrag bzw. zu den weiteren Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 ff. termingerecht angemeldet. (siehe Abschnitt B.2.4)
7. Für Maßnahmen des 4. Schulbauprogramms, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen, wird das Baureferat beauftragt, diese termingerecht jeweils zum Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren der Folgejahre anzumelden. Bei Maßnahmen mit energetischen Sanierungsbestandteilen ist die Reduzierung der jeweiligen IHKM – Pauschale zu Gunsten der jeweiligen Maßnahme zum jeweiligen Haushaltsplan anzumelden.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Pauschale für das Festbauprogramm 2022 (Finanzposition 2000.935.7760.5) bzw. für die Einzelmaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel termingerecht zu den Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 ff. anzumelden.

9. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Planungskostenpauschale weitere Bauprogramme (Finanzposition 2000.940.7660.7) erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen termingerecht zu den jeweiligen Nachträgen oder Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
10. Sofern eine Anmeldung zum Schlussabgleich 2023 nicht mehr möglich ist und bis zum Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr gewartet werden kann, werden das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel 2023 als außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit bei der Stadtkämmerei zur Vermeidung von Projektverzögerungen auf den Büroweg anzumelden.
11. Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsintern getroffenen Projekteinzelscheidungen unter Einhaltung der Kostenobergrenzen die jeweils planmäßigen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.
12. Der Stadtrat stimmt der Einbeziehung des Bestandsgebäudes Daxetstr. 10 in den Grundschulstandort Eggarten als mögliche THV-Dienstwohnung zu (siehe Abschnitt B.3). Das Bestandsgebäude befindet sich aktuell im Eigentum der Investoren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist vorgesehen, es als Teil des Schulgrundstücks an die Landeshauptstadt München zu übertragen.

Maßnahme außerhalb der Schulbauprogramme (Haus 9/45 Klinikum Schwabing)

13. Die Kosten der Vorplanung der Generalinstandsetzung und des Umbaus des Haus 9/45 auf dem Gelände der München Klinik Schwabing (Kölner Platz 1) in Höhe von 1,2 Mio. € werden genehmigt.
14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Vorplanungskosten für die Schule für Kranke, Kölner Platz 1 (Finanzposition 2700.940.8460.4) erforderlichen Haushaltsmittel, wie im Abschnitt B.5 dargestellt, termingerecht zu den entsprechenden jeweiligen Nachträgen oder Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
15. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die für die Vorplanungskosten für die Schule für Kranke, Kölner Platz, wie im Abschnitt B.5 dargestellt, erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.

Kita-Bauprogramm 2022

16. Den in Abschnitt C.1 aufgeführten 5 Projekten für das Kita-Bauprogramm 2022 wird zugestimmt.
17. Die Verwaltung wird mit der Realisierung des Kita-Bauprogramms 2022 für die im Abschnitt C.1 aufgeführten 5 Kita-Bauprojekte – entsprechend den in der Anlage

(**Anlagen C1 bis C5**) beigefügten standardisierten Kurzbeschreibungen - mit einem vorläufigen Gesamtfinanzvolumen von 73,2 Mio. € einschließlich Ersteinrichtungs- und Klimakosten und Risikoreserve beauftragt (Indexstand Mai 2022).

18. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.
19. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Pauschale für das Kita-Bauprogramm 2022 (Finanzposition 4647.940.8070.3) erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 863.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.000.000 Euro zum Haushalt 2023, Schlussabgleich, anzumelden. Weitere erforderliche Haushaltsmittel werden zum Nachtrag bzw. zu den weiteren Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 ff. termingerecht angemeldet (siehe Abschnitt C.2.5).
20. Für Maßnahmen des Kita-Bauprogramms 2022, bei denen die Voraussetzungen für die Haushaltseinstellung vorliegen (Projektauftrag mit Projektgenehmigung), wird das Baureferat beauftragt, diese termingerecht jeweils zum Nachtragshaushalt des laufenden Jahres sowie zum Haushaltsplanaufstellungsverfahren der Folgejahre anzumelden.
21. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die Pauschale für das Festbauprogramm 2022 (Finanzposition 4647.935.8070.3) bzw. für die Einzelmaßnahmen erforderlichen Haushaltsmittel termingerecht zu den Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2023 ff. anzumelden.
22. Sofern eine Anmeldung zum Schlussabgleich 2023 nicht mehr möglich ist und bis zum Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr gewartet werden kann, werden das Baureferat und das Referat für Bildung und Sport beauftragt die erforderlichen Haushaltsmittel 2023 als außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit bei der Stadtkämmerei zur Vermeidung von Projektverzögerungen auf den Büroweg anzumelden.
23. Die Stadtkämmerei ist ermächtigt, auf Grundlage der verwaltungsintern getroffenen Projekteinzelscheidungen unter Einhaltung der Kostenobergrenzen die jeweils planmäßigen Haushaltsansätze bzw. Verpflichtungsermächtigungen umzuschichten und das Mehrjahresinvestitionsprogramm entsprechend zu ändern.
24. Die Vorleistungen für das Projekt Haus für Kinder an der **Odinstraße** werden genehmigt (siehe Abschnitt C.3).
25. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Planungskostenpauschale weitere Kita-Bauprogramme (Finanzposition 4647.940.7670.1) erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen termingerecht zu den jeweiligen Nachträgen

oder Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden. (siehe Abschnitt C.3.1)

Fortführung der Pauschale für Ersteinrichtung bei Erwerb von Kitas in Teileigentum

26. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die im Abschnitt C.4 dargestellten erforderlichen Anpassungen für die „Pauschale für Ersteinrichtungskosten bei Teileigentumserwerb“ (4647.8060) im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.
27. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für die „Pauschale für Ersteinrichtungskosten bei Teileigentumserwerb“ (4647.8060) erforderlichen Haushaltsmittel termingerecht zu den entsprechenden Haushalts- bzw. Nachtragsaufstellungsverfahren anzumelden.

Budgetaufstockung Bauunterhalt

28. Das Baureferat wird beauftragt, die für die Pauschale – Päd. Bedarf (Säule 2) Finanzposition 2000.935.9970.8 erforderlichen Haushaltsmittel, wie im Abschnitt D dargestellt, termingerecht zu den entsprechenden jeweiligen Nachträgen oder Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
29. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die für die Pauschale – Päd. Bedarf (Säule 2) Finanzposition 2000.935.9970.8 im Abschnitt D dargestellten erforderlichen Anpassungen im aktuellen Mehrjahresinvestitionsprogramm 2022 - 2026 und im fortzuschreibenden Mehrjahresinvestitionsprogramm 2023-2027 vorzunehmen.

Personalbedarfe des Referates für Bildung und Sport und des Baureferates

30. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wie im Abschnitt E beschrieben, eine zeit- bzw. bedarfsgerechte Bearbeitung der zusätzlichen Schul- und Kita-Bauprojekte und ebenso die Umsetzung der zusätzlich im Bauunterhalt bereitgestellten Mittel in Höhe von 22,6 Mio. Euro in Bauliche Maßnahmen ohne eine entsprechende Personalausstattung nicht gewährleistet werden kann.

Personalressourcen für das Referat für Bildung und Sport

31. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dauerhaft zum 01.01.2023 die Einrichtung von 4,0 VZÄ SB Bauherrenaufgaben beim Geschäftsbereich ZIM und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 310.960 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 102.800 € (40% des JMB).

32. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 8.000 € und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 3.200 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
33. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
34. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement im RBS erhöht sich um bis zu 322.160 € einmalig in 2023 und um bis zu 314.160 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 322.160 € einmalig in 2023 und bis zu 314.160 € dauerhaft ab 2024 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
35. Der Stadtrat nimmt die Ausführung in Abschnitt E.2.2 zu den Personalmehrbedarfen im Referat für Bildung und Sport für den Bereich Bauunterhalt und Objektverantwortung zur Kenntnis.

Personalressourcen für das Baureferat

36. Das Baureferat wird beauftragt, die Einrichtung der 4 unbefristeten Stellen zum Schul- und Kita-Bauprogramm sowie anschließend deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
37. Das Baureferat wird beauftragt, die ab 2023 unbefristet erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen zum Schul- und Kita-Bauprogramm in Höhe von bis zu 388.080 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2023 ff. bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
38. Das Baureferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für Sachauszahlungen zum Schul- und Kita-Bauprogramm in Höhe von 18.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
39. Das Baureferat wird beauftragt, die ab 2023 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Sachauszahlungen zum Schul- und Kita-Bauprogramm in Höhe von 3.200 Euro im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
40. Das Produktkostenbudget des Produkts „Städtische Hochbauten - Produkt 32511100“ erhöht sich um bis zu 410.080 € einmalig in 2023 und um bis zu 392.080 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 410.080 € einmalig in 2023 und bis zu 392.080 € ab 2024 dauerhaft zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
41. Das Baureferat wird beauftragt, die Einrichtung der 9 unbefristeten Stellen zur Budgetaufstockung Bauunterhalt Säule 2 sowie anschließend deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

42. Das Baureferat wird beauftragt, die ab 2023 unbefristet erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen im Zuge der Budgetaufstockung Bauunterhalt Säule 2 in Höhe von bis zu 719.140 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2023 ff. bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
43. Das Baureferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für Sachauszahlungen/Personal im Zuge der Budgetaufstockung Bauunterhalt Säule 2 in Höhe von 28.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
44. Das Baureferat wird beauftragt, die ab 2023 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Sachauszahlungen/Personal im Zuge der Budgetaufstockung Bauunterhalt Säule 2 in Höhe von 7.200 Euro im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
45. Das Produktkostenbudget des Produkts „Städtische Hochbauten - Produkt 32511100“ erhöht sich um bis zu 754.340 € einmalig in 2023 und um bis zu 726.340 € dauerhaft ab 2024, davon sind bis zu 754.340 € einmalig in 2023 und bis zu 726.340 € ab 2024 dauerhaft zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Inklusionsorientierter Sportstättenbau - Aktualisierung der Standardraumprogramme

46. Den in den Anlagen aufgeführten und im Abschnitt F beschriebenen modifizierten Standard-Raumprogrammen für Sporthallen (**Anlage F1**), Schulfreisportanlagen (**Anlage F2**) und Schulschwimmbäder (**Anlage F3**) einschließlich der weiterhin gültigen Systematik zur Ermittlung der Anzahl an Sportklassen und Übungseinheiten für Schulsportanlagen (**Anlage F4**) wird zugestimmt.
47. Die modifizierten Standard-Raumprogramme für Sporthallen, Schulfreisportanlagen und Schulschwimmbäder gelten ab sofort für alle künftigen Planungen der Schulbauprogramme. Für die Planung von Freisportanlagen im Rahmen von Kombi-Projekten (Schule und städtische Freisportanlage) ist zusätzlich das Standard-Raumprogramm für städtische Freisportanlagen aus dem Sportbauprogramm (siehe Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16719) unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls heranzuziehen und auf Grundlage der Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 04620 (Vollversammlung vom 18.05.2022), Abschnitt B, Ziffer 5 sowie des dort beschlossenen Antragspunktes 5 eine projektbezogene Abstimmung vorzunehmen.
48. Die modifizierten Standard-Raumprogramme für Sporthallen, Schulfreisportanlagen und Schulschwimmbäder gelten grundsätzlich auch für bereits in Planung befindliche Projekte der Schulbauprogramme. Sollte dies aufgrund dadurch entstehender Verzögerungen oder kostenintensiver

Umplanungen nicht im vollen Umfang möglich sein, sind grundsätzlich die in der Beschlussvorlage vom 18.03.2020 (vgl. Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 16199) dort im Vortrag unter Punkt 3.3 aufgeführten Mindestanforderungen umzusetzen.

Anträge und Empfehlungen

49. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06663 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 04.02.2020, Baumpflanzungen betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
50. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00336 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther und Herrn StR Leo Agerer vom 05.08.2020, die digitale Erfassung von Schulgebäuden betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
51. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02751 von Frau StRin Beatrix Burkhardt und Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 18.05.2022, den Sachstandsbericht zum Schulcampus West betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
52. Die beiden Anträge Nr. 20-26 / A 02948 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 22.07.2022 und Nr. 20-26 / B 04184 des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 07.07.2022, ein zweites ASZ für Laim betreffend, sind damit geschäftsordnungsgemäß bzw. satzungsgemäß erledigt.
53. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02856 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 28.06.2022, die Grundschule an der Fürstenrieder Straße betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
54. Der Antrag Nr. 20-26 / B 02465 des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirks Trudering-Riem vom 20.05.2021, die Grundschul- und Ganztagsversorgung für den 5. Bauabschnitt Messestadt Riem betreffend, ist damit satzungsgemäß erledigt.
55. Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00500, Nr. 20-26 / E 00501 und Nr. 20-26 / E 00502 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 28.10.2021, die Nutzung von Sportanlagen betreffend, sind damit satzungsgemäß erledigt.
56. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00545 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing vom 04.05.2022, die Errichtung eines Schulschwimmbades unter der neuer Turnhalle des Max-Planck-Gymnasiums betreffend, ist damit satzungsgemäß erledigt.
57. Die Empfehlung Nr. 20-26/ E 00571 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022, die Ersatzpflanzung für die Fällung einer Kastanie in der Schachenmeierstraße betreffend, ist damit satzungsgemäß erledigt.
58. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende	Referat für Bildung und Sport Der Referent	Baureferat Die Referentin
Verena Dietl 3. Bürgermeisterin	Florian Kraus Stadtschulrat	Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer Berufs. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

Über das Direktorium D-II/V-SP
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIM-SBS

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat – H, HZ, H0, H3, H4, H5, H6, H7, H8, H9
An das Baureferat – RG4, Berichtswesen
An das Baureferat – HA Gartenbau
An das Planungsreferat – HA I, II, III, IV
An die Stadtkämmerei – SKA 1, SKA 2
An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Gesundheitsreferat
An das Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Kommunalreferat
An das Sozialreferat
An das Direktorium
An das Mobilitätsreferat
An RIT
An it@M
An das RBS-R
An das RBS-StD
An das RBS-BdR
An das RBS-ZIM-L
An das RBS-ZIM-Region West
An das RBS-ZIM-Region Ost
An das RBS-ZIM-Region Nord
An das RBS-ZIM-Region Süd
An das RBS-VM
An das RBS-QSA
An das RBS-SBS
An das RBS-KITA
An das RBS-A
An das RBS-A1
An das RBS-A2
An das RBS-A3
An das RBS-A4
An das RBS-B
An das RBS-Sport
An das RBS-GL1
An das RBS-GL2
An das RBS-GL3
An das RBS-GL4
An das RBS-RPR
An das RBS-DPR-Kernbereich
An das RBS-DPR-KITA
An das RBS-DPR-TH und HpT
An das RBS-SBV
An den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (S-I-BI/E)
An den Städtischen Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen (S-I-BI2/BK)
An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An alle Bezirksausschüsse
z.K.

Am.....